

*Steuerberater –
immer gut informiert!*

Verbandsnachrichten

1 | 2024

Schwerpunkt: Die Zukunft des Berufsstandes

Das aktuelle Interview mit Steuerberater & Wirtschaftsprüfer
Marcus Tuschen, Präsident des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe
und Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV)

Back to the Future – was bestimmt die Zukunft der Steuerberatung?

Steuerhinterziehung und Wettbewerbsregister



10 gute Gründe für Ihren Beitritt zu unserem Verband:



1. Engagierte Interessenvertretung

Wir reden mit – als aktives Mitglied des Deutschen Steuerberaterverbandes e.V. (DStV) verstehen wir uns als Teil einer starken und effektiven Interessenvertretung für die Angehörigen der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe in Deutschland. Wir setzen uns mit großem Engagement auf allen Ebenen für die Belange unseres Berufsstandes ein.



2. Umfangreiches berufsbezogenes Fortbildungsangebot mit Vorteilen für unsere Mitglieder

Wir bieten ein umfangreiches Seminar- und Webinarangebot für Steuerberater/-innen und ihre Mitarbeiter/-innen an (Vorbereitung auf die Prüfungen „Steuerfachwirt/-in“ und „Fachassistent/-in Lohn und Gehalt“, Basis-Lehrgang für Quer- und Wiedereinsteiger/-innen, Vorbereitungskurse auf Zwischen- und Abschlussprüfungen, Veranstaltungen in regionalen Bezirken in ganz Schleswig-Holstein). Mitglieder und ihre nicht berufsangehörigen Mitarbeiter/-innen sparen bei Fortbildungsangeboten des Verbandes 1/3 der Kosten gegenüber Nichtmitgliedern.



3. Kompetente Fachauskünfte

Kostengünstige Telefon-Hotline mit Fachberatung durch Experten/-innen zu steuerrechtlichen Fragestellungen. Fundstellen- und Recherche-Service mit Versand per Fax oder Post in einer umfangreichen und gut sortierten Fachbibliothek (je Fundstelle pauschal 5 Euro).



4. Praxisnahe Verbandsinformationen

Unsere Verbandszeitschrift informiert quartalsweise zu aktuellen Themen: Steuern, Recht und Finanzen. Unser Newsletter erscheint zu aktuellen Themen. Mit unserem Mandantenrundschriften und den Steuernews halten Sie Ihre Mandanten auf dem Laufenden. Durch die monatlich erscheinenden Newsletter „Lohnsteuer-Info“ und „Einkommensteuer-Info“ sind Sie immer up to date.



5. Wirtschaftlich im Vorteil

Konkrete wirtschaftliche Vorteile ermöglichen die zahlreichen Rahmenverträge, die unser Verband und der Deutsche Steuerberaterverband abgeschlossen haben. Sie verschaffen den Mitgliedern bis zu 50 % Rabatt bei vielen Dienstleistungen und Angeboten für das tägliche Berufs- und Privatleben.



6. Flächendeckendes Netzwerk

Kommunikation mit Kolleginnen und Kollegen, neue Kontakte, Empfehlungen und Arbeitsgruppen wie zum Beispiel die Gruppe der „Jungen Steuerberater/-innen“. Umfangreiche Internetdatenbank „stbdirekt“ mit Online-Diskussionsforum und Downloadbereich für Musterrechtsbehelfe und Musterverträge etc.



7. Revolution Q – Revolutionär einfach

Gemeinsam bauen wir ein vollständiges Qualitätsmanagementsystem auf. Und zwar in gerade einmal 6-8 Monaten! Das Qualitätsmanagementsystem wird in dieser Zeitspanne an der erfolgreichsten Qualitätsnorm DIN EN ISO 9001 ausgerichtet. So erreichen Sie garantiert die Zertifizierungsreife!



8. Praxenbörse

In der bundesweiten Praxen- und Kooperationsbörse können Sie Ihre individuellen Wünsche und Daten für den Kauf oder Verkauf Ihrer Steuerberaterpraxis eintragen. Zudem bietet das Portal Informationen rund um die Kanzleinachfolge. Mitglieder können ihre persönlichen Fragen zur Kanzleiübertragung und -nachfolge mit einem Experten diskutieren.



9. Gehaltsumfrage und Praxenvergleich

Wie haben sich die Gehälter im vergangenen Jahr entwickelt? Liegen Ihre Lohnzahlungen in der Norm? Mit der Teilnahme an der landesweiten Gehaltsumfrage und dem bundesweiten Praxenvergleich erhalten Sie kostenlos wichtige Argumentationshilfen für Ihre Kanzlei.



10. Arbeitgebersiegel

Sie sind ein „Exzellenter Arbeitgeber“ und möchten dies nun – mit Brief und Siegel – offiziell machen? Wir ebnen Ihnen mit ausgewählten Qualifikationsmaßnahmen und Angeboten den Weg zu Ihrer ganz besonderen Auszeichnung. Lassen Sie sich als „Exzellenter Arbeitgeber“ auszeichnen!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es ist geschafft! Die Fristverlängerung bei den Schlussabrechnungen zu den Überbrückungshilfen wurde erreicht. Nachdem sich Steuerberaterverband und Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein mit Unterstützung der IB.SH mit der dringenden Forderung nach einer Fristverlängerung und mit der Bitte um Unterstützung an Ministerpräsident Günther, Finanzministerin Heinold und Wirtschaftsminister Madsen gewandt hatten, nahmen die Diskussionen auf Bundesebene eine entscheidende Wendung. Das BMWK in Berlin und viele weitere Bundesländer konnten zu einem Umdenken bewegt werden. Wir danken allen Beteiligten für Ihr Engagement in dieser für den Berufsstand sehr wichtigen Angelegenheit.



„Über den Tellerrand schauen“ ist das Motto des aktuellen Interviews, das wir mit Marcus Tuschen, dem Präsidenten des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe und Vizepräsidenten des DStV, geführt haben. Das Interview gewährt interessante Einblicke in die Verbandsarbeit außerhalb von Schleswig-Holstein.

Save the Date: Wir freuen uns auf die nächste Mitgliederversammlung mit Ihnen. Die Mitgliederversammlung 2024 findet am 31.05.2024 im „Hotel Breitenburg“, in Breitenburg bei

Itzehoe in einem tollen Ambiente statt. Wie immer wird die Veranstaltung durch ein interessantes Rahmenprogramm begleitet.

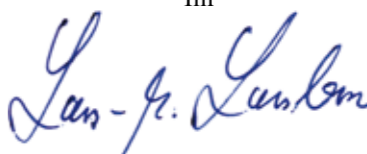
Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Verbandsnachrichten steht der Frühling vor der Tür. Ich wünsche Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeiter/-innen vor allem Gesundheit und fröhliche Ostertage zu Hause oder in Ihrem Urlaub.

Nun ist es an der Zeit durchzuatmen und die Möglichkeit zu nutzen, auch wieder einmal andere dringende Aufgaben zu erledigen, ohne dass das Damoklesschwert der kompletten Rückzahlung von Überbrückungshilfen zuzuschlagen droht.

Ich meine, es fällt auch wieder etwas leichter, positiv zu denken und aus einer möglichen gefühlten Abwärtsspirale herauszukommen. Eine Lebenserfahrung ist: Nur durch positives Denken wird man etwas Positives bewegen können.

Dies trifft sicher auch auf das Dauerproblem Fachkräftemangel im Berufsstand zu. Mit verschiedenen Beiträgen versuchen wir, immer wieder Ideen und Anregungen für mögliche Lösungsansätze zu geben. Auch in diesen Verbandsnachrichten befassen wir uns mit diesem Themenkreis, unter anderem mit dem Artikel „Veränderungen in der Kanzlei erfolgreich umsetzen – Mitarbeiter überzeugen ...“ – kurzum damit, die Zukunft zu gestalten.

Ihr


Lars-M. Lanbin



INHALTSVERZEICHNIS

<p>1 Editorial</p> <p>3 Wichtige Termine</p> <p>7 Neue Mitglieder</p> <p>8 Schleswig-Holstein 8 Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen</p> <p>16 Schwerpunkt: Die Zukunft des Berufsstandes 16 Back to the Future – was bestimmt die Zukunft der Steuerberatung? 20 Veränderungen in der Kanzlei erfolgreich umsetzen – Mitarbeiter überzeugen – Widerstände überwinden 24 Employee Experience 28 Betriebsausflug in die Zukunft 32 Persönlichkeit ist nicht digitalisierbar Teil 1 Mit der BWA beraten, um den Erfolg der Mandanten aktiv zu begleiten</p> <p>39 Aktuelles Interview 39 „Über den Tellerrand schauen“ Das aktuelle Interview mit Steuerberater & Wirtschaftsprüfer Marcus Tuschen, Präsident des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe und Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV)</p>	<p>42 Was sonst noch interessiert 42 Die Geschichte des stolzen Ritters: eine Glosse um den Kampf gegen die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG 48 Umgehung des Zurückbehaltungsrechts durch Datenschutzrecht? 50 Steuerhinterziehung und Wettbewerbsregister</p> <p>55 Steuerrecht 55 Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts</p> <p>56 Marketing 56 Braucht Ihre Website ein Makeover?</p> <p>58 Impressum</p> <p>60 Kuriositäten</p> <p>Beilage Rügener Steuerfachtage 2024, Steuerberater-Verband Köln e.V.</p>
--	---

WICHTIGE TERMINE

2024		
<p>ab 02.04. 08.15 – 15.15 Uhr</p>		<p>Vorbereitung auf die Abschlussprüfung Intensivkurs (A3 Kurs) zur/zum Steuerfachangestellten April 2024 Marco Frauenstein Kronshagen bei Kiel, Bürgerhaus Kronshagen</p>
<p>05.04. 09.00 – 13.00 Uhr</p>		<p>Transaktionen und Lerndateien in DATEV Vanessa Halwaß Büro oder Homeoffice, ONLINE</p>
<p>ab 10.04. 09.00 – 15.00 Uhr</p>		<p>Buchführung Aufbaukurs für Auszubildende Lothar Ruge Neumünster, Lebensmittelinstitut KIN e.V.</p>
<p>10.04. 10.00 – 11.30 Uhr</p>		<p>Lohnsteuerhinterziehung und Sozialversicherungsbetrug Dr. Christian Bertrand Büro oder Homeoffice, ONLINE</p>
<p>11.04. 09.00 – 09.45 Uhr 16.04. 09.00 – 09.45 Uhr</p>		<p>Steuer-Quickie: Keine Angst vor dem finanzgerichtlichen Verfahren – Eine Finanzrichterin zeigt, wie es geht (45 Minuten kompakt) Lisa Bertling Büro oder Homeoffice, ONLINE Büro oder Homeoffice, ONLINE</p>
<p>11.04. 11.00 – 13.00 Uhr</p>		<p>Update Human Resources D – Missverständnissen vorbeugen Melita Dine Büro oder Homeoffice, ONLINE</p>
<p>16.04. 11.00 – 11.45 Uhr</p>		<p>Steuer-Quickie: Kryptowährungen und deren Besteuerung (Aufbau) (45 Minuten kompakt) Tim Göbel Büro oder Homeoffice, ONLINE</p>
<p>17.04. 09.30 – 12.30 Uhr</p>		<p>Gemeinnützigkeitsrecht aktuell Dr. Jörg Alvermann Büro oder Homeoffice, ONLINE</p>

WICHTIGE TERMINE		
19.04.	09.00 – 09.45 Uhr	Steuer-Quickie: Sonderabschreibung für energieeffiziente Wohnungen (45 Minuten kompakt) Daniel Heidemann Büro oder Homeoffice, ONLINE
19.04.	09.00 – 09.45 Uhr	Steuer-Quickie: Mieterein- und Mieterumbauten steuerlich zutreffend behandeln (45 Minuten kompakt) Mike Tillmann Büro oder Homeoffice, ONLINE
ab	22.04. 11.30 – 13.30 Uhr	Elektronische Rechnungen in der Praxis für 2024 Elmar Mohl Büro oder Homeoffice, ONLINE
jeweils	09.00 – 16.00 Uhr 23.04. + 24.04.	Lohn- und Gehaltsabrechnung – Grundkurs Liane Franke Neumünster, Hotel Prisma
23.04.	09.00 – 10.15 Uhr	Fitnessstraining für digitale Prozesse in der Kanzlei IV: REWE Optimal Team Czezka Büro oder Homeoffice, ONLINE
23.04.	09.00 – 09.45 Uhr	Steuer-Quickie: Nahe Angehörige richtig unterstützen – Ärger mit dem Finanzamt vermeiden (45 Minuten kompakt) Lukas Bauerdick Büro oder Homeoffice, ONLINE
24.04.	09.00 – 11.00 Uhr	Lohnabrechnung für Profis – Teil 3 Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE
26.04.	12.30 – 13.15 Uhr	Microsoft SharePoint schnell erklärt Team ArtReich Büro oder Homeoffice, ONLINE

WICHTIGE TERMINE		
03.05.	10.00 – 12.00 Uhr	Logistikleistungen: Umsatzsteuer – Einfuhrumsatzsteuer – Befreiung Carsten Neseemann Büro oder Homeoffice, ONLINE
03.05.	09.00 – 09.45 Uhr	Steuer-Quickie: Sind Tatsachen wirklich immer neu? – §173 AO rechtssicher anwenden (45 Minuten kompakt) Lisa Bertling Büro oder Homeoffice, ONLINE
ab	06.05. 17.00 – 19.00 Uhr	English Communication Training for Tax and Client Relations, Modul 2 Elaine W. Long Büro oder Homeoffice, ONLINE
jeweils	09.00 – 13.00 Uhr 14.05. + 15.05.	Digitale Kanzleiverwaltung – Prozessoptimierung in der Steuerberatungskanzlei Benjamin Brammertz Büro oder Homeoffice, ONLINE
16.05.	09.30 – 12.30 Uhr	Stiftungen in der aktuellen Beratungspraxis Dr. Jörg Alvermann Büro oder Homeoffice, ONLINE
22.05.	09.00 – 13.00 Uhr	Technical English for International Tax Law Elaine W. Long Büro oder Homeoffice, ONLINE
23.05.	09.00 – 13.00 Uhr	Minenfeld Gesellschafter-Kapitalkonten Lars Mayer Büro oder Homeoffice, ONLINE
24.05.	09.00 – 11.00 Uhr	Lohnabrechnung für Profis – Teil 4 Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE

WICHTIGE TERMINE		
28.05.	09.00 – 10.15 Uhr	Fitnessstraining für digitale Prozesse in der Kanzlei V: Dokumentenmanagement Team Czezka Büro oder Homeoffice, ONLINE
30.05.	11.00 – 13.00 Uhr	Update Human Ressources E – Feel Good Management Melita Dine Büro oder Homeoffice, ONLINE
31.05.	12.30 – 13.15 Uhr	Quick-Tipps für sinnvolles Arbeiten mit dem Microsoft Planner Team ArtReich Büro oder Homeoffice, ONLINE
06.06.	09.00 – 12.30 Uhr	Aktuelles Praxiswissen für Mitarbeiter/-innen 2024 II Michael Seifert Büro oder Homeoffice, ONLINE
07.06.	09.00 – 09.45 Uhr	Steuer-Quickie: Reverse-Charge-Verfahren beim Handel mit Emissionszertifikaten (45 Minuten kompakt) Christin Mach Büro oder Homeoffice, ONLINE
07.06.	09.00 – 11.00 Uhr	Stier im Talk II Markus Stier Büro oder Homeoffice, ONLINE
11.06.	09.00 – 10.15 Uhr	Fitnessstraining für digitale Prozesse in der Kanzlei VI: DUO – komplett und sicher Team Czezka Büro oder Homeoffice, ONLINE
ab 17.06.	08.30 – 16.30 Uhr	Umsatzsteuer BasisSeminar – Teil I: Grundlagen Martin Tüxen Kiel, Haus des Sports
20.06.	09.00 – 12.30 Uhr	Aktuelles Steuerrecht – Beratungsakzente II Dr. Michael Messner Dr. Jörg Grune Büro oder Homeoffice, ONLINE

WICHTIGE TERMINE		
20.06.	11.00 – 13.00 Uhr	Update Human Ressources F – Besiege den Stress Melita Dine Büro oder Homeoffice, ONLINE
jeweils 24.06. + 25.06.	09.00 – 16.00 Uhr	Lohn- und Gehaltsabrechnung – Aufbaukurs Liane Franke Neumünster, Hotel Prisma
25.06.	09.00 – 10.15 Uhr	Fitnessstraining für digitale Prozesse in der Kanzlei VII: Digitalisierung Lohn Workflow Team Czezka Büro oder Homeoffice, ONLINE
26.06.	09.00 – 10.30 Uhr	Aktuelles Steuerstrafrecht Dr. Christian Bertrand Büro oder Homeoffice, ONLINE
28.06.	12.30 – 13.15 Uhr	Nützliche Funktionen in Microsoft OneNote Team ArtReich Büro oder Homeoffice, ONLINE

NEUE MITGLIEDER		
ab 1. Januar 2024		
Dörte Andruleit	StBin	Kiel
Volker Bordewisch	StB	Bremen
Melanie Demberg	StBin	Kiel
Andreas Foth	StB	Henstedt-Ulzburg
Jan Gremmel	StB	Flintbek
Annika Hanschmann	StBin	Schwentinental
Martin Homberg	StB	Kaltenkirchen
Yannik Luckow	StB	Scharbeutz
Niels Pörksen	StB	Stedesand
Constanze Reckmann	StBin	Heikendorf
Thomas Schulz	StB	Munkbrarup

Wir heißen die Kolleginnen und die Kollegen herzlich willkommen und freuen uns über ihren Beitritt zu unserem Verband.

Aktuelles aus unserem Landesverband und den Bezirksstellen

Jahresempfang 2024 des LFB Schleswig-Holstein e. V. – Freiheitliche demokratische Grundordnung ist unverhandelbar!



Friedemann Schmidt (Präsident BFB), Lars-Michael Lanbin (Präsident LFB), Ministerpräsident Daniel Günther, Kathrin Eggert (Vizepräsidentin LFB) und Dr. Yvonne Kellersohn (Geschäftsführerin LFB) (v.r.)

Der Landesverband der Freien Berufe in Schleswig-Holstein e. V. hatte für den 22.02.2024 wieder zum alljährlichen Jahresempfang nach Kiel geladen. Rund 60 Vertreter/-innen aus Politik, Wirtschaft und den Freien Berufen waren dieser Einladung gefolgt. Das Grußwort der Landesregierung überbrachte Ministerpräsident Daniel Günther.

Der Präsident des LFB, Lars-Michael Lanbin, freute sich sehr, dass er den Präsidenten des Bundesverbandes der Freien Berufe e. V., Friedemann Schmidt, begrüßen durfte. Schmidt stellte in seiner Rede klar: „Unsere freiheitliche demokratische Grundordnung ist unverhandelbar. Angriffen auf sie, auf ihre Institutionen und auf unser Grundgesetz müssen und werden wir uns entgegenstellen. Freiberuflerinnen und Freiberufler treten für einen pluralistischen Dialog und gegen Radikalisierung, Hass, Hetze und Anti-

semitismus ein. Freie Berufe sind auf eine offene freiheitliche Gesellschaft angewiesen, nur in einer solchen können sie ihre für die Gesellschaft existenziellen Aufgaben wirkungsvoll und am Gemeinwohl orientiert erfüllen.“

In seiner Rede nutzte Präsident Lanbin die Gelegenheit, den Ministerpräsidenten auf die schwierige Situation der Steuerberater/-innen im Rahmen der Schlussabrechnung der Corona-Wirtschaftshilfen aufmerksam zu machen. Dabei verdeutlichte er, dass das aktuelle Fristende am 31.03.2024 aufgrund der erheblichen Arbeitsbelastung im Berufsstand nicht einzuhalten sei. Ministerpräsident Günther sagte zu, sich der Angelegenheit anzunehmen.

Die interessanten Impulse sorgten im Verlauf des Abends für angeregte Diskussionen. YK ■

Jahresempfang der IHK zu Kiel



Dr. Yvonne Kellersohn, Andrea Gasenzer-Offen, Vorsteherin Finanzamt Pinneberg, Lars-Michael Lanbin, Anke Siegmon, Vorsteherin Finanzamt Kiel, Christina Wingselius, Geschäftsführerin der Steuerberaterkammer SH und Christian Kaufmann (v.l.)

Die IHK zu Kiel feierte am 05.03.2024 im Kieler Ostseekai ihren Jahresempfang unter dem Motto „Verantwortung. Vorbild. Veränderung“. Um die „Unternehmensunlust“ zu überwinden, brauche es dringend einen Imagewandel, mehr berufliche und unternehmerische Bildung sowie ein gesellschaftliches und politisches Umfeld, das Unternehmensgründung und -nachfolge wieder ermöglicht, zog IHK-Präsident Knud Hansen kritisch Bilanz. Die Vorträge und Diskussionen zur Rolle der „nächsten Generation“ fesselte die 1.200 gemeldeten Gäste aus Wirtschaft, Politik, Wissenschaft und Gesellschaft.

Der Verband war mit seinem Präsidenten Lars-Michael Lanbin, dem Vizepräsidenten Christian Kaufmann und der Geschäftsführerin Dr. Yvonne Kellersohn vertreten.

Hierbei wurde die Gelegenheit genutzt, sich mit Wirtschaftsminister Madsen zum aktuellen Stand der Verlängerung der Einreichungsfrist der Schlussabrechnungen auszutauschen. Der Minister hatte sich im Sinne den Berufsstandes in Berlin bereits für eine Fristverlängerung eingesetzt.

YK ■

Klimagespräch mit dem Finanzamt Rendsburg

Am 25.01.2024 fand das Klimagespräch mit dem Finanzamt Rendsburg statt.

Zurzeit würden die Fristverlängerungen abgearbeitet. Danach folgen Schätzungen ohne Aussetzung der Vollziehung.

Nach der Begrüßung durch die Vorsteherin Frau Straßburg und einer kleinen Vorstellungsrunde mit einer überraschenden Anzahl neuer Sachgebietsleiter, folgte ein Vortrag des Sachgebietsleiters Herrn Heyn zum Thema Grundsteuerreform.

Einsprüche nebst Begründungen sind über Elster einzulegen, damit die Zuordnung entsprechend erfolgen kann.

Herr Heyn informierte zunächst über den aktuellen Stand der Veranlagungen, der eingereichten Rechtsbehelfe und die Probleme bei der Veranlagung von land- und forstwirtschaftlichen Flächen.

Bei den Rechtsbehelfen sei zu beachten, dass die Begründung mit dem FG Baden-Württemberg für Schleswig Holstein nicht greift, da Baden-Württemberg das Landesmodell anwendet. Auch das Zitat ►

des Sächsischen Finanzgerichtes sei hinfällig, da keine Revision eingelegt wurde. Hingegen sind die Urteile des Finanzgerichtes Rheinland-Pfalz (Einfamilienhäuser) sowie des Finanzgerichtes Berlin-Brandenburg (ETW) als Zitat möglich.

Viele Berater stellen einen Antrag auf Vorbehalt der Nachprüfung, dieses sei hinfällig. Auch Nachfragen zum Bearbeitungsstand sollten vermieden werden, da dieses den Arbeitsfluss behindere.

Herr Heyn verwies noch auf den § 222 (3) BewG zur Anmeldepflicht bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse bis zum 31.01. des Folgejahres, dies sei insbesondere bei Nutzungsänderungen zu beachten.

Folgende Themen wurden durch den Berufsstand angebracht

Vollstreckungen dürfen auch ohne Vorankündigung oder Mahnung bei säumigen Zahlern durchgeführt werden.

Einkommensteuer-Anpassungs- oder Herabsetzungsanträge werden häufig auch fürs Folgejahr herabgesetzt, meistens auf 0,00 €. Das Finanzamt wird daran arbeiten, dass diese Fehler vermieden werden.

Zu den Veranlagungen

Es wäre lobenswert und würde für beide Seiten die Veranlagungen beschleunigen, wenn die digitalen Schnittstellen effektiv genutzt würden.

Weiter wäre eine vorzeitige elektronische Einreichung von Belegen, welche stets nachzuweisen sind, sinnvoll, damit ein Katalog von Nachfragen umgangen werden kann.

Insbesondere wurden hier Veränderungen der Behindertengrade (Ausweise), Mietverträge, Herstellungs- oder Anschaffungskosten von Mietobjekten (Auflistung wäre zunächst ausreichend) angebracht.

Bei der Veranlagung von Vermietungseinkünften sei es sinnvoll, das Einheitswertaktenzeichen sowie die fortlaufenden Nummern beizubehalten, da Veränderungen bzw. Unterlassen von Angaben zu erneuten Nachfragen führen würden.

Bei der Veranlagung von Personengesellschaften sei es nach wie vor der Fall, dass Bilanzen oder auch Sonderbilanzen nicht übermittelt werden. In vielen Systemen fehlt hier ein Haken auf Beraterseite, welcher außer Acht gelassen wird.

Vermehrt sind bei Rückfragen der Finanzverwaltung sowie beim Erlass von Steuerbescheiden Empfangsvollmachten unbeachtet geblieben, hier wäre ein Hinweis an den Sachgebietsleiter Herrn Harder Klasse, um die Fehlerquelle ausfindig zu machen und zu beheben.

Von Beraterseite wurde bemängelt, dass von der Finanzverwaltung eine digitale Kommunikation gefordert werde, allerdings von deren Seite nahezu in Gänze keine Möglichkeit gegeben ist.

Dieses Problem kann vor allem bei Betriebsprüfungen umgangen werden, soweit der Berater einen Antrag auf E-Mail-Kommunikation stellt.

Claudia Wolff, Rendsburg

Jahresempfang der Norddeutschen Wirtschaft

Am 18.01.2024 waren Lars-M. Lanbin und Dr. Yvonne Kellersohn zu Gast auf dem Neujahrsempfang der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V. (UVNord). Neben dem Präsidenten des UVNord, Dr. Philipp Murmann, sprachen Ministerpräsident Daniel Günther und Hamburgs Bürgermeister Peter Tschentscher zu den Gästen im „Hotel Atlantic“ an der Hamburger Alster. Viele Vertreter der deutschen Wirtschaft haben in den vergangenen Wochen davor gewarnt, dass ein Rechtsruck dem Wirtschaftsstandort Deutschland schaden würde. Auf dem gestrigen Empfang der UVNord wurde diese Position bestärkt. YK ■



Dr. Yvonne Kellersohn, Dr. Philipp Murmann, Lars-Michael Lanbin

Präsident Lars-M. Lanbin als Experte auf dem Corona-Symposium von Landesregierung und Landtag

Wie sehr haben die Corona-Jahre unsere Gesellschaft geprägt und verändert? Welche Lehren lassen sich aus ihnen ziehen, um gestärkt aus der Krise hervorzugehen? Diese und weitere Fragen haben am 19.01.2024 rund 400 Gäste aus den unterschiedlichsten Lebens- und Arbeitsbereichen sowie Mitglieder von Landesregierung und Landtag mit Expertinnen und Experten diskutiert. Ministerpräsident Günther und Landtagspräsidentin Herbst zogen eine positive Bilanz.



Verbandspräsident Lars-Michael Lanbin

Nach der offiziellen Begrüßung durch Landtagsvizepräsidentin Eka von Kalben nahmen die sechs Panels ihre fachlichen Beratungen zu den Bereichen „Gesundheit und medizinische Forschung“, „Bildung und Hochschule“, „Gesellschaftliches Leben (Kultur & Sport)“, „Kita und Pflege“, „Staat und Recht“ sowie „Wirtschaft“ auf. Lars-M. Lanbin war als Experte im Panel Wirtschaft vertreten und äußerte sich im Schwerpunkt zu den Wirtschaftshilfen. „Die Corona-Pandemie und ihre Folgen sind noch immer präsent“, sagte Ministerpräsident Günther zum Abschluss der Veranstaltung. Schleswig-Holstein sei zwar besser als andere Länder durch die Pandemie gekommen. „Aber sehr viele Menschen sind gestorben, viele leiden bis heute unter den Folgen der Krankheit. Wir alle mussten beispiellose

Einschränkungen unserer Grundrechte mittragen und ertragen angesichts einer unbekanntes Krankheit und einer Pandemie, für die es keine Blaupause gab. All diese Maßnahmen dienen dem Schutz der eigenen Gesundheit und der unserer Mitmenschen“, betonte der Ministerpräsident.

YK ■

Gemeinsame Sitzung der Vorstände von Steuerberaterkammer und Steuerberaterverband

Am 09.02.2024 kamen die Vorstände von Kammer und Verband zu einer gemeinsamen Sitzung im „Kieler Yachtclub“ zusammen. Auf der Agenda standen wichtige aktuelle Themen des Berufsstandes.



Die Vorstandsmitglieder von Kammer und Verband im „Kieler Yachtclub“

So wurde u. a. die gemeinsame Initiative von BStBK, DStV und DATEV zur Gewinnung von Fachkräften erläutert. Zudem war man sich einig, dass man sich für den Erhalt der Berufsschulstandorte im Land stark machen muss.

Weitere Themen des Tages waren die Teilnahme an Berufsmessen und die Steigerung der Ausbildungsquote.

YK ■

Tag der beruflichen Bildung an der HLA – Die Flensburger Wirtschaftsschule

Unser Verband engagiert sich seit Jahren sehr, an Berufsmessen teilzunehmen. Mittlerweile werden wir vonseiten der Veranstalter aktiv zu einer Teilnahme angesprochen.

Daher wurden wir auch zur o. a. Messe, die am 24.01.2024 stattfand, eingeladen. Die Schule teilte uns ferner mit, dass die Messe nun zukünftig regelmäßig einmal im Jahr geplant sei.



Neel Christiansen und StB Gyde Gottburg sowie Stephan Hübscher (v.l.)

keiten bzw. Weiterqualifikationen dargestellt. In diesen Gesprächen wurde wieder einmal klar, dass die Inhalte unserer Berufe weitgehend nicht bekannt sind. Ferner wurde auf die derzeit sehr beliebten Möglichkeiten der dualen Studiengängen verwiesen. Diese können bei der DSH (Duale Hochschule Schleswig-Holstein) sowie der Fachhochschule Westküste in Heide (Triales Modell Steuern) absolviert werden.

Am Stand lag umfangreiches Informationsmaterial aus und auch digitale Medien wurden an unserem Messestand verwendet.

Mittlerweile hat es sich bewährt, die Messestände sowohl mit erfahrenen Berufsträgern und Berufsträgerinnen als auch mit Auszubildenden zu besetzen. Dies ermöglicht den interessierten jungen Schülerinnen/Schülern eine Kommunikation auf Augenhöhe.

Die Messeteilnahme erfolgte mit dem Ziel, interessierte Schülerinnen und Schüler für unsere Berufe zu begeistern und zu gewinnen. Es ist zu hoffen, dass dieses gelungen ist.

An dieser Stelle möchten wir noch das Thema Praktika aufgreifen. In diversen Gesprächen wurde angefragt, ob ein Praktikum möglich sei, um sich ein konkretes Bild von den Tätigkeiten sowie vom Berufsalltag machen zu können. Wir verwiesen an dieser Stelle auf unsere Kanzleien im Raum Flensburg.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, wenn bei Ihnen eine interessierte Schülerin bzw. ein interessierter Schüler nach einem Praktikum fragen sollte, befassen Sie sich bitte mit dieser Anfrage! Wenn

Die HLA bietet neben ihrer Kernaufgabe als kaufmännische Berufsschule weiter eine Vielzahl an Vollzeitschulformen an: Hierzu gehören das Berufliche Gymnasium Fachrichtung Wirtschaft (Abschluss: Allgemeine Hochschulreife), die Berufsfachschule III Kaufmännische Assistenten (Abschluss: Fachhochschulreife) und die Berufsfachschule I Wirtschaft (Abschluss: Mittlerer Schulabschluss). Die HLA ist daher die Berufsschule für die Auszubildenden im Beruf der Steuerfachangestellten.

Die Organisation durch die Schule, die Versorgung während der Messe sowie die Unterstützung durch unsere Geschäftsstelle waren wieder hervorragend!

Der Standaufbau erfolgte am Vortag, sodass mit Beginn der Messe um 07.45 Uhr unser Stand mit ausgelegtem Infomaterial zur Verfügung stand. In drei Durchgängen hatten die Teilnehmenden die Möglichkeit, mit den Ausstellern Gespräche zu führen und Informationen zu den vertretenen Berufen zu gewinnen. Die an den Ständen Anwesenden informierten zu den betreffenden Branchen und Berufen.

Von unserer Seite wurden die Berufe und Tätigkeiten im Steuerfach erklärt sowie die Aufstiegsmöglich-

Ihnen eine Durchführung nicht möglich ist, weisen Sie mit konkreten Hinweisen auf die anderen Kanzleien oder an unsere Geschäftsstelle in Kiel. Hier würde die Anfrage dann weitervermittelt werden.

In keinem Fall sollten wir derartige konkrete Chancen auf die Gewinnung von Berufsnachwuchs vergeben!

Der Messestand war in drei Schichten mit der Kollegin Gyde Gottburg und Neel Christiansen (beide Kanzlei burgenta PartmbB Steuerberatungsgesellschaft), Herrn Kollegen Christian Vach und Tabea Schnoor (beide Hpo Kanzlei Hansen/Lehmann/Steffen/Vach Steuerberatungsgesellschaft in Partnerschaft mbB) sowie dem Autor dieses Artikels, Stephan Hübscher (Hübscher und Bock Steuerberater PartGmbH), besetzt. Vielen Dank für das tolle Engagement!

Stephan Hübscher, Flensburg und Sörup



StB Christian Vach und Tabea Schnoor

Parlamentarischer Abend – Austausch mit Verwaltung und Politik

Am 21.02.2024 veranstalteten Kammer und Verband am Rande der Sitzung des Landtages ihren parlamentarischen Abend im „Hotel Atlantic“ in Kiel.

Wie in den Vorjahren freuten sich der Verbandspräsident Lars-Michael Lanbin und der Präsident der Kammer, Boris Kurczinski, über zahlreiche Vertreter aus dem Landtag sowie den Ministerien. Das Grußwort der Landesregierung überbrachte die Finanzministerin des Landes, Monika Heinold.

Zu den Gästen gehörten zahlreiche Parlamentarier/-innen wie z. B. die Vizepräsidentin des Landtages, Beate Raudies, und der stellvertretende Fraktionsvorsitzende der CDU, Ole-Christopher Plambeck, der übrigens auch Berufskollege ist.

Als Gastredner hatten Kammer und Verband in diesem Jahr Dr. Philipp Willer, Geschäftsführer der IT-Verbund Schleswig-Holstein (ITV.SH) und Dr. Moritz Alt, HGF der StBK Nürnberg, zum Thema „Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung“ eingeladen.



Lars-Michael Lanbin, Boris Kurczinski, Finanzministerin Monika Heinold, Staatssekretärin Dr. Silke Torp und Peter Lehnert, stellv. Fraktionsvorsitzender der CDU im LT SH (v.l.)

Zentrales Thema des Abends stellte jedoch die Frist zur Abgabe der Schlussabrechnung im Rahmen der Wirtschaftshilfen dar. Dabei wurde klar herausgestellt, dass diese Frist verlängert werden muss! YK

Infotag der Steuerberater an der Hochschule Flensburg: Ein Überblick



Das Referententeam mit Jan Keirat, Sabine Marxen-Schmidt, Christian Menzel und Stephan Hübscher (v.l.)

Am 20. November 2023 fand an der Hochschule in Flensburg ein informativer Tag statt, bei dem 16 engagierte Studenten/-innen die Möglichkeit nutzen, Einblicke in die Welt der Steuerberatung zu erhalten. Die Veranstaltung wurde von Frau Prof. Dr. Dreyer und Herrn Hübscher, selbst erfahrener Steuerberater, organisiert.

Die Referenten des Tages waren Herr Jan Keirat, Partner und Steuerberater bei burgenta PartmbB Steuerberatungsgesellschaft, Frau Sabine Marxen-Schmidt, Partnerin und Steuerberaterin bei BVF PartmbB Steuerberatungsgesellschaft, sowie Herr Christian Menzel, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater bei Ehler Ermer und Partner in Flensburg.

Herr Keirat stellte die persönlichen Qualifikationen und Berufsgrundsätze des Berufsstandes dar. Zudem berichtete er über seinen Werdegang, seine Vorbereitung zum Steuerberater und auch die Möglichkeiten nach bestandener Prüfung. Des Weiteren gab er einen Einblick in die fortschreitende Digitalisierung in den Kanzleien.

Frau Marxen-Schmidt präsentierte die verschiedenen Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Steuerberaters/der Steuerberaterin und berichtete aus den eigenen Erfahrungen heraus über die Vereinbarkeit als Frau von Beruf und Familie.

Herr Menzel rundete den Vortrag mit den Zulassungsvoraussetzungen zum Wirtschaftsprüfer ab und präsentierte einen Überblick über die Aufgaben eines Wirtschaftsprüfers/einer Wirtschaftsprüferin und betonte die Schnittstelle zwischen den beiden Berufsfeldern.

Der Infotag bot den Studenten/-innen eine ideale Plattform zwecks Erhalt wertvoller Einblicke in die Praxis und um direkte Fragen zu stellen.

Die Referenten/-innen ermutigten die Teilnehmer, aktiv Fragen zu stellen und ihre Neugier zu nutzen, um ein tieferes Verständnis für die Aspekte des Berufes zu entwickeln.

Der Infotag war insgesamt eine bereichernde Erfahrung für Referenten und Studenten/-innen zugleich.

Sabine Marxen-Schmidt, Flensburg

**SIE UNTERSTÜTZEN BEI
UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.
WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME
FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.**

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Neue Fachkräfte gewinnen:
datev.de/fachkraefte-gewinnen



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.

Back to the Future – was bestimmt die Zukunft der Steuerberatung?

Aktuelle Diskussionen um die Zukunft der Steuerberatung drehen sich zumeist nur um zwei Themen: ChatGPT und Generation Z. Dieser Artikel befasst sich im Unterschied dazu mit einem dreidimensionalen Ansatz für die Frage nach den Erfolgsfaktoren für eine zukunftsfähige Kanzlei.



Diplom-Ökonomin Gudrun Mildner ist Leiterin internes Kanzleimanagement bei RLT in Essen, Lehrbeauftragte an der Hochschule Düsseldorf, Mitglied im Fachausschuss Aus- und Weiterbildung im IDST e.V. (Institut für die Digitalisierung im Steuerrecht e.V.) und Referentin der SteuerberaterAkademie Düsseldorf.

Steuerberaterinnen und Steuerberater sehen sich für eine erfolgreiche Weiterentwicklung der eigenen Kanzlei Herausforderungen aus drei Bereichen gegenüber: dem Steuerrecht, der Unternehmensführung und der technologischen Entwicklung. In Analogie zum Sport kann hier auch von einem Triathlon gesprochen werden, der zu bewältigen ist. Der Blick auf diese drei Bereiche erfolgt im folgenden Text im Lichte berühmter Zitate einflussreicher Menschen.

Triathlon-Disziplin I:

Die Technologie | Thomas Watson:

„Ich denke, dass es einen Weltmarkt für vielleicht fünf Computer gibt.“

Zugegeben, dieses Zitat stammt aus dem Jahr 1943, also aus einer wahrlich anderen Zeit. Thomas Watson war zu dem Zeitpunkt der CEO von IBM. Ein Jahr später brachte IBM den ersten „Automatic Sequence Controlled Calculator“ heraus. Heute können wir (fast) unser gesamtes Privatleben auf dem Smartphone organisieren, eine kaum fassbare Entwicklung innerhalb von 80 Jahren. Welche Analogien lassen sich hieraus für die Steuerberatung ziehen?

Zum Ersten, dass das Entwicklungstempo von Technologien offensichtlich auch von Profis nicht wirklich vorhersehbar ist. Das WWW, die neuronalen Netze, die KIs trainieren, sind Technologien, die außerhalb der Vorstellung lagen. Manches entwickelt sich über die Zeit, wie etwa die Kapazität von Chips, die neue Anwendungen ermöglichen. Manches, wie ChatGPT, bleibt lange im Verborgenen und wird dann in einer Art Urknall sichtbar und nutzbar in einer Welt, die von da an eine andere zu sein scheint.

Damit besteht für jeden Kanzlei-Inhaber und jede Kanzlei-Inhaberin die Herausforderung, dass sie grundsätzlich am Ball bleiben müssen. Sie sollen keineswegs technologische Experten werden, sich aber immer wieder für mögliche Anwendungen im eigenen Bereich interessieren. Grundsätzliches Wissen zu den Technologien sollte aufgebaut werden, um so eine informierte kritische Distanz aufbauen zu können. Wenn es nicht die eigene Stärke ist, sich damit auseinanderzusetzen, gibt es in der eigenen Kanzlei vielleicht ein verstecktes Talent bei einer Auszubildenden oder bei einem Kollegen dafür. Diese Talente sollten genutzt werden, angestrebte Allwissenheit an der Unternehmensspitze ist kein gutes Erfolgsrezept in einer zunehmend komplexeren Welt.



Zum Zweiten gilt es, diese kritische Informiertheit zu nutzen. Eine erfahrene Buchhalterin oder ein Buchhalter, der den Blick über die Summen- und Saldenliste schweifen lässt, dürfte gravierende Fehler mit einem schnellen Blick finden. Berufserfahrung und das fachliche Wissen um passende oder unpassende Werte sind eine zwingende Voraussetzung für eine Kontrolle der Daten und damit weiterhin nicht zu vernachlässigen.

Triathlon-Disziplin II:

Der Steuerberater als Unternehmer |

Steve Jobs: „Stay hungry, stay foolish.“

Dieses berühmte Zitat von Steve Jobs stammt ursprünglich aus dem Jahr 1974 vom Magazin „Whole Earth Epilog“.

Jobs hat es in einer Rede vor Absolventen der Stanford University im Jahr 2005 verwendet. Er hat mit diesem Zitat den Aufruf verbunden, dass Unternehmerinnen und Unternehmer für einen dauerhaften

Erfolg immer weiter auf der Suche bleiben und dabei durchaus auch Ideen und Konzepte verfolgen sollen, die auf den ersten Blick etwas Lächerliches (foolish) an sich haben mögen.

Ein „Weiter so“ dürfte für viele Kanzleien bedeuten, dass sie auf Dauer nicht mehr bestehen werden, da Technologien die heute noch relativ klaglos vergüteten Compliance-Tätigkeiten aus den Bereichen Buchhaltung, Lohnabrechnung und Steuererklärung als Erstes automatisieren werden. Viele Kanzleien haben in diesen Bereichen weiterhin ihren Tätigkeits- und damit Umsatzschwerpunkt, der in deutlicher Gefahr ist, über kurz oder lang wegzubrechen.

Eine mögliche Strategie kann der Ausbau der sogenannten vereinbarten Tätigkeiten sein. Hierunter fallen zum Beispiel Dienstleistungen rund um die kaufmännische Verwaltung und Organisation von Mandanten. Hier können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus der Assistenz mit eingebunden werden, sie wären damit ebenfalls wertschöpfend tätig.

Manchmal ist aber auch weniger mehr. Eine Analyse und Bereinigung der Mandate, orientiert am ▶

Deckungsbeitrag, aber auch an möglicher Frustration bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aufgrund mangelnder Fähigkeit des Mandanten zur Zusammenarbeit, kann geradezu befreiend wirken – sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch bezüglich des derzeit wichtigsten Erfolgsfaktors, des Kanzleiteams.

Auch hier gilt es, neue Wege und bisher unübliche Wege zu gehen, um dem Fachkräftemangel zu begegnen. So können dank des digitalen Arbeitens komplett virtuelle Teams aufgebaut werden, die örtlich unabhängig arbeiten, aber über regelmäßige digitale Kommunikation geführt werden und vielleicht einmal im Quartal in der Kanzlei zusammenkommen. Neue Arbeitsformen erfordern ein Umdenken in der Führungs- und Kommunikationskultur, die in vielen Kanzleien bis zur Covid-Pandemie auf vollständige Anwesenheit setzte. Flexible Arbeitsformen sind zudem eine der Forderungen der berühmt-berühmten Generation Z.

Die aktuellen Diskussionen um die Generation Z gleichen an vielen Stellen der 2.500 Jahre alten Klage über die Jugend, die Sokrates zugeschrieben wird. Eine Studie des Soziologen Uwe Peter Kanning aus dem Jahr 2016 zeigt jedoch, dass es nicht auf die Generation ankommt, sondern auf den jeweiligen Zeitpunkt in der eigenen Biografie. Im Alter von 20 Jahren haben Menschen andere Ziele als mit 50, folglich auch andere Wünsche und Ansprüche an den Arbeitgeber. Unabhängig von der Altersgruppe sind laut der genannten Studie Themen wie eine wertschätzende Kultur, Ansprechbarkeit bei Fragen und Problemen sowie eine inhaltlich attraktive Arbeit und die eigene Weiterentwicklung wichtig, wenn Fachkräfte der Kanzlei erhalten bleiben sollen.

Triathlon-Disziplin III:

Das Steuerrecht | Albert Einstein:

„Um eine Einkommensteuererklärung abgeben zu können, muss man Philosoph sein; es ist zu schwierig für einen Mathematiker.“

Dieser Erfolgsfaktor des Triathlons ist unstrittig – er stellt seit jeher die Grundlage für die Erbringung von Dienstleistungen dar. Für die Zukunftsfähigkeit der Kanzlei ist es in diesem Bereich essenziell, dass der Steuerberater und die Steuerberaterin vermehrt den Fokus auf die Beratung als auf Erbringung von Dienstleistungen legen, die der Pflichterfüllung der Mandatschaft dienen.

Für kleinere Kanzleien liegt hier die Chance, sich auf ein bestimmtes Fachgebiet zu spezialisieren oder aber mittels digitaler Kommunikation neue Formen der Beratung anzubieten. Ein Zukunftsprojekt könnte ein kanzleieigener Chatbot sein, der auf ChatGPT oder anderen Sprachmodellen aufbaut.

Fazit

Der Triathlon der Kanzleientwicklung ist ein komplexer und vielgestaltiger Prozess. Anhand der aufgeführten Beispiele zeigt sich, dass Kanzlei-Entwicklung als integrativer Prozess aller drei Bereiche gesehen werden muss.

In der Ökonomie gibt es das magische Viereck, dessen vier Kategorien nicht gleichzeitig erfüllt werden können. Hier lässt sich vielleicht von einem magischen Dreieck sprechen, dessen drei Dimensionen immer verzahnt miteinander betrachtet werden müssen. Impulse für Entwicklungen können dabei von einer der drei Dimensionen ausgehen, die anderen beiden Dimensionen sind jedoch stets mitzudenken und mitzuentwickeln.

Quelle: *Verbandsmagazin 4/2023, Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.*

Vorbereitungskurs auf die Kammerprüfung 2025/2026

35. Steuerfachwirtkurs 2024

Ziel dieses Lehrgangs ist es, **besonders qualifizierte Steuerfachangestellte** und andere Mitarbeiter/-innen im steuerberatenden Beruf mit vergleichbaren beruflichen Voraussetzungen auf die Prüfung der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein zum/zur Steuerfachwirt/-in vorzubereiten. Zugleich wird eine praxisbezogene Fortbildung zur Erweiterung und Vertiefung der in der Berufsausbildung und anschließenden praktischen Tätigkeit erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse ermöglicht.

Durch den Besuch des Lehrgangs und die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung sollen die Mitarbeiter/-innen eine Qualifikation erwerben, die sie in die Lage versetzt, den in den Steuerberatungspraxen gehobenen Anforderungen gerecht zu werden und verantwortungsvolle Aufgaben übernehmen zu können.

Am Lehrgang können i. d. R. nur Mitarbeiter/-innen teilnehmen, die die **Zulassungsvoraussetzungen für die Fortbildungsprüfung** der Steuerberaterkammer Schleswig-Holstein erfüllen.

Die schriftliche Prüfung findet im Dezember 2025 statt, die mündliche Prüfung im März 2026.



Fortbildungslehrgang Steuerfachwirt/-in

Lehrgangsort: Neumünster und online

- ▶ berufsbegleitender Lehrgang
- ▶ 500 Unterrichtsstunden
- ▶ fachbezogene Übungsklausuren
- ▶ digitale Skriptunterlagen
- ▶ Klausurenkurse und Vorbereitung auf die mündliche Prüfung

www.stbvsh.de, Rubrik Fortbildung



Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

Veränderungen in der Kanzlei erfolgreich umsetzen – Mitarbeiter überzeugen – Widerstände überwinden

„Der Mensch ist ein Gewohnheitstier“, sagt schon der Volksmund. Deshalb arbeiten viele Menschen nach dem Prinzip: „Haben wir schon immer so gemacht.“

Auch Mitarbeitende stehen größeren Veränderungen am eigenen Arbeitsplatz zunächst meist skeptisch gegenüber. Bei dieser Denkweise besteht allerdings die Gefahr, Marktveränderungen nicht rechtzeitig zu erkennen und im Wettbewerb zurückzufallen.



Dr. Andreas Nagel

Veränderungsbedarf erkennen

Die Steuerberatungsbranche unterliegt wie jede andere Branche Veränderungen. Eine wichtige unternehmerische Aufgabe jedes Kanzlei-Inhabers ist es, die Entwicklung der Steuerberatungsbranche regelmäßig zu beobachten. Anhand von Branchenstudien kann sich jeder Kanzlei-Inhaber den Fragen stellen:

- ▶ Werde ich mit der derzeitigen Arbeitsweise und dem derzeitigen Dienstleistungsangebot auch in Zukunft wettbewerbsfähig sein?
- ▶ Gibt es Branchentrends, auf die ich unbedingt reagieren muss, um die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzlei zu erhalten?

Zur Beantwortung dieser Fragen ist eine kritische Betrachtung der eigenen Kanzlei erforderlich. Versetzen Sie sich in die Situation Ihrer Mandanten und fragen sich:

- ▶ Wie würde ich mich als Mandant in meiner eigenen Kanzlei fühlen?

- ▶ Werden alle Beratungs- und Servicewünsche erfüllt?
- ▶ Wie verhält sich das Team im Mandantenkontakt?

Aus der Beantwortung dieser Fragen ergeben sich oft Ansatzpunkte für notwendige Veränderungen. Auch die Aktivitäten der regionalen Mitbewerber sollten permanent beobachtet werden, um Handlungsbedarf in der eigenen Kanzlei zu erkennen.

Veränderungsbedarf kommunizieren

Veränderungen durchzusetzen ist manchmal nicht einfach, solange in der Kanzlei eigentlich alles ganz gut läuft und noch kein akuter „Leidensdruck“ besteht. In einigen Fällen werden Sie Ihre Mitarbeiter überzeugen müssen. Erläutern Sie die Gründe für die Veränderung und verweisen Sie bei Bedarf auf die Studien des Berufsverbandes oder auf die Aktivitäten anderer Kanzleien.

Erklären Sie, dass Stillstand oft Rückschritt bedeutet und dazu führt, dass Arbeitsplätze in Gefahr geraten. Unabhängig von konkret erforderlichen Einzelmaßnahmen können Sie bei Mitarbeiterbesprechungen regelmäßig kommunizieren, dass wir in einer Zeit des schnellen Wandels leben und dass häufige Veränderungen im Berufsleben inzwischen der Normalfall und nicht mehr der Ausnahmefall sind. So schaffen Sie in den Köpfen Ihrer Mitarbeitenden ein generelles Verständnis für die Notwendigkeit von Veränderungen.



Mitarbeitende einbeziehen

Den meisten Menschen fällt es schwer, gewohnte Denk- und Arbeitsweisen aufzugeben. Bei Veränderungen fragt sich jeder Mitarbeitende instinktiv: Welche Folgen hat diese Veränderung für mich ganz persönlich? Wenn derzeitige Arbeitsabläufe, Tätigkeitsbereiche, Arbeitszeiten oder „Besitzstände“ infrage gestellt werden, so müssen Sie natürlich mit Widerstand rechnen. Typische Reaktionen sind oft: „Das haben wir doch schon immer so gemacht!“ oder „Warum sollen wir unsere bisherige Arbeitsweise ändern? Es läuft doch alles!“ oder „Dafür fehlt uns die Zeit!“ oder „Was sollen wir denn noch alles machen?“ Rechnen Sie von vornherein mit derartigen Reaktionen. Bleiben Sie trotz der Widerstände gelassen und reagieren Sie nicht verärgert. Zeigen Sie Verständnis für die Bedenken Ihrer Mitarbeitenden, auch wenn Ihnen einzelne Argumente abwegig erscheinen. Wenn Sie sagen: „Ich verstehe Ihre Bedenken“, bedeutet dies ja nicht, dass Sie derselben Meinung sind wie Ihr Gesprächspartner. „Ich verstehe“ bedeutet in diesem Fall nur, dass Sie akzeptieren („verstehen“), dass Ihr Gesprächspartner eine andere Meinung hat. Greifen Sie Mitarbeitende auch niemals wegen abweichender Meinungen persönlich an. Die Diskussion sollte sich immer nur um sachliche Argumente drehen. Bauen Sie alle konstruktiven Anregungen in Ihr Konzept ein und bedanken Sie sich

bei dem betreffenden Mitarbeitenden für den Hinweis: „Sie haben recht, vielen Dank für Ihren Hinweis. Das ist ein wichtiger Aspekt, den wir berücksichtigen müssen.“ Machen Sie ggf. bei denjenigen Punkten Ihres Vorhabens Zugeständnisse, die den Kern Ihres Anliegens nicht gefährden. Sie werden Ihr Ziel leichter erreichen, wenn Ihre Mitarbeitenden erkennen, dass ihre Bedenken ernst genommen werden und dass Sie sich kompromissbereit zeigen. Bei manchen Veränderungen ist es auch möglich, Mitarbeitende durch eine „Testphase“ zu überzeugen. Schlagen Sie vor, die neue Vorgehensweise zunächst über einen zeitlich begrenzten Zeitraum auszuprobieren und ggf. zur bisherigen Arbeitsweise zurückzukehren, wenn sich das neue Vorgehen nicht bewährt. Auch der Hinweis auf andere Kanzleien, die bestimmte Veränderungen bereits umgesetzt haben, kann zur Überzeugung der Mitarbeitenden herangezogen werden.

Einwände vorwegnehmen

Bei größeren Veränderungen sollten Sie die Auswirkungen auf Ihre Mitarbeitenden bereits im Vorfeld genau analysieren. Fragen Sie sich: Welche Auswirkungen ergeben sich auf Arbeitsabläufe, Arbeitszeiten, fachliche Anforderungen, die Art der Zusammenarbeit und auf „Besitzstände“? Erstellen Sie eine Liste möglicher Einwände und entwickeln Sie ge- ▶

eignete Gegenargumente. Sprechen Sie diese Einwände von sich aus offen an, um eine Diskussion der Mitarbeitenden „hinter den Kulissen“ zu vermeiden. Wenn Ihnen zu einem unerwarteten Einwand nicht sofort ein Gegenargument einfällt, so bezeichnen Sie den Einwand zunächst als „interessanten Aspekt“, über den Sie noch einmal nachdenken möchten.

„Verlierer“ ansprechen

Als Chef neigt man dazu, Veränderungen ausschließlich positiv und „rosarot“ darzustellen. In einigen Fällen wird es bei Veränderungen aber auch offensichtliche „Verlierer“ geben, für die die Veränderung nachteilige Folgen hat oder die sich zumindest subjektiv als „Verlierer“ des Veränderungsprozesses wahrnehmen. Sprechen Sie mit diesen Mitarbeitenden offen und ehrlich über die Negativkonsequenzen. Erläutern Sie bei Bedarf in einem Einzelgespräch nochmals die Notwendigkeit der Veränderung und die Gründe für Ihre Entscheidung. Versuchen Sie dabei nicht, die negativen Konsequenzen zu beschönigen. Zeigen Sie Verständnis dafür, dass der Mitarbeiter von der für ihn negativen Veränderung nicht begeistert ist. Tenor: „Ich verstehe sehr gut, dass Sie von der Veränderung nicht begeistert sind. Ich sehe aber im Interesse der Kanzlei und im Interesse des gesamten Teams keine andere Möglichkeit.“

Veränderungen umsetzen

Eine ständige Verbesserung in kleinen Schritten kann in jeder Kanzlei bereits durch einen kontinuierlichen Verbesserungsprozesses (KVP) erreicht werden. Beim KVP werden die Mitarbeiter selbst zu Initiatoren von kleinen, aber regelmäßigen Verbesserungen. Verbesserungsvorschläge können vom Mitarbeitenden in einem entsprechenden Formular formuliert werden. Manche Kanzleien verwenden zur einfachen und schnellen Erfassung von Ideen auch ein sog. Ideenbuch, das im Pausenraum ausgelegt wird und in das Mitarbeiter ihre Ideen schnell und stichwortartig eintragen können. Die Ideen werden dann auf der nächsten Mitarbeiterbesprechung diskutiert und anschließend umgesetzt. Bei grundlegenden Veränderungen, die Sie als Kanzlei-Inhaber für zwingend

erforderlich halten, ist eine Diskussion mit den Mitarbeitern über die Notwendigkeit der Maßnahme oft nicht angebracht. Bei derartigen Maßnahmen geht es meist nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das „Wie“. In diesen Fällen können Sie Ihr Team mit der folgenden „Aufaktrede“ von der Notwendigkeit der geplanten Veränderungen überzeugen.

Beispiel

„Aufaktrede“ für Veränderungsprozesse

Liebe Mitarbeiter,

ich habe etwas Wichtiges mit Ihnen zu besprechen ...

Wir waren bisher erfolgreich mit ...

Jetzt haben sich die Verhältnisse geändert ...

Darauf müssen wir reagieren, weil ...

Ich habe folgende Idee ...

Das werden wir jetzt tun ...

Das kann dabei passieren ...

Folgende Probleme können eintreten ...

Das werden wir dagegen tun ...

Für Sie bedeutet das im Einzelnen ...

So werden wir weiterhin erfolgreich sein!

Ich bitte Sie um Ihre Unterstützung und Ihre Ideen.

Zur Person

Dr. Andreas Nagel ist selbstständiger Steuerberater und Dozent in der Steuerberateraus- und -fortbildung.

Quelle: Verbandsmagazin 4/2023, Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.



Die beste Verbindung zu Ihren Mandanten!

Einfach effizient zusammen arbeiten: mit dem Steuerberater-Cockpit.

Dank dem Cockpit für Steuerberater haben Sie die Buchhaltung und Belege Ihrer Mandanten immer im Blick: in Echtzeit, vorkontiert und übersichtlich. Der einfache Datenaustausch gibt Ihnen mehr Zeit für eine optimale Beratung.

Für glückliche Mandanten empfehlen Sie jetzt lexoffice: www.steuerberater-lexoffice.de

lexoffice
just smile

Employee Experience

Das Gesamterlebnis der Mitarbeiter:innen während der Reise durch die Kanzlei



Sonja Trieschmann

Wenn ich im Beratungsalltag bei unseren Kunden im Einsatz bin, gibt es kaum Unternehmen und Kanzleien, die nicht auf der Suche nach den passenden Fachkräften sind. Tatsächlich gibt es nicht einen Kunden, der über zu viele Fachkräfte klagt ...

An vielen Stellen befasst man sich intensiv mit den Themen Employer Branding, Recruiting, Onboarding, Karriereseiten, Quereinsteiger:innen etc. ...

Auffallend ist, dass es immer wieder an einer Gesamtstrategie fehlt, die die Zukunft, aber auch die Gegenwart im Blick hat – die Quick Wins ermöglicht, aber auch langfristig ansetzt; die Neues ermöglicht, dabei aber die Kultur nicht übersieht. Ein Fazit aus den Beobachtungen ist: Die schnelle Universallösung gibt es nicht. Schauen wir uns die einzelnen Faktoren nicht aus der Adlerperspektive an, verlieren wir Aspekte aus den Augen, die uns später auf die Füße fallen. Ergebnis sind dann nicht selten Recruiting- und/oder Marketing-Projekte, die viel Geld gekostet, aber auch viel Frust produziert haben.

Sätze wie: „Wir müssen auch unbedingt mal ein bisschen mehr auf Social Media machen, um die jungen Leute zu erreichen“ oder „Unser Onboarding hat Luft nach oben, wir wollen uns jetzt mal um Einarbeitungspläne kümmern“ oder „Bei uns gibt es so viele Benefits, aber da draußen weiß niemand was davon ...“ sind Merkmale für eine fehlende Gesamtstrategie.

Der Begriff beschreibt das Gesamterlebnis, das Mitarbeitende während der Beschäftigung in einem Unternehmen machen. Dies umfasst alle Interaktionen und Eindrücke, die während der Arbeit in der Kanzlei gesammelt werden – von der Bewerbung über das Onboarding, die Einarbeitung, den Arbeitsalltag, die Führungssituation, die persönliche Weiterentwicklung bis hin zum Austritt.



Zu den Themen Onboarding und Quereinsteiger:innen haben wir auf unserem Blog bereits Fachbeiträge geteilt – schauen Sie doch auch hier gerne mal vorbei.

desto weniger Stress haben wir im Recruiting neuer Teammitglieder. Wenn am Ende „nur“ die natürliche Fluktuation bleibt, haben wir hier wahrscheinlich ziemlich viel richtig gemacht ...

In Bezug auf diese Themen passt der heutige Blick auf das Thema „Employee Experience“ also perfekt: Der Begriff beschreibt das Gesamterlebnis, das Mitarbeitende während der Beschäftigung in einem Unternehmen machen. Dies umfasst alle Interaktionen und Eindrücke, die während der Arbeit in der Kanzlei gesammelt werden – von der Bewerbung über das Onboarding, die Einarbeitung, den Arbeitsalltag, die Führungssituation, die persönliche Weiterentwicklung bis hin zum Austritt.

Bei unseren strategischen Überlegungen zum Thema Fachkräftemangel muss der Blick also unbedingt auch nach innen gerichtet werden. Hier hilft uns die Frage: „Wie sieht die Employee Experience in unserer Kanzlei aus?“ – ein Adlerblick, der uns bei den strategischen Überlegungen unglaublich guttut und viele Eindrücke und Ideen bereithält!

Die Employee Experience wird so zu einem wichtigen Hebel für die Mitarbeiter:innen-Zufriedenheit und -Motivation. Je professioneller wir hier arbeiten,

Eine positive Employee Experience kann dazu beitragen, dass Mitarbeitende sich stärker mit der Kanzlei identifizieren, ihre Leistung steigern und der Kanzlei langfristig erhalten bleiben. Sie kann dazu führen, dass sie final sogar zu Recruiter:innen werden und durch Mitarbeiter:innen-Empfehlungen dafür sorgen, dass unsere Arbeitgeber:innen-Attraktivität authentisch – und nicht nur durch eine Marketingstrategie vorgegeben – wächst.

Um sich die Employee Experience leichter vorstellen zu können, hilft ein Blick auf den Employee Life Cycle. ▶



Abbildung: Employee Life Cycle

Blicken wir auf die Phasen des Employee Life Cycle, wird schnell deutlich, wo in der Kanzlei die Touchpoints liegen und was und wen wir in unsere Gesamtüberlegungen einbeziehen müssen. Wichtig dabei ist: Der Employee Life Cycle will immer wieder analysiert und optimiert werden. Denken wir z. B. an Digitalisierungsmöglichkeiten, sind wir schnell bei der Frage, wo wir sie in diesen Phasen sinnvoll nutzen sollten. Stichworte wie „60-Sekunden-Bewerbung“, „digitale Feedbackmöglichkeiten“, „virtuelle Zusammenarbeit“ sind nur ein paar Begriffe, die inzwischen zum Standard gehören.

Zur positiven Employee Experience gehören neben der niederschweligen und unkomplizierten Bewerbungsmöglichkeit auch schnelle und transparente Rück-

meldungen. Wer hier zu viel Zeit verstreichen lässt, verpasst die Chance, direkt einen ersten positiven Kontakt zu platzieren.

Ebenfalls dazu gehört ein transparenter, möglichst digitaler und verbindlicher Einarbeitungsplan, an dem sich die neuen Mitarbeitenden und die Kolleginnen und Kollegen, die die Einarbeitung verantworten, orientieren können. Letztlich sichert eine strukturierte Einarbeitung, dass neue Mitarbeiter:innen schnell in die Kanzlei und ihre Aufgaben eingeführt werden und in ihrer Selbstwirksamkeit wachsen können – ein wichtiger Faktor, wie uns Teilnehmer:innen in unseren Workshops immer wieder spiegeln. Dies alles sind beispielhafte Faktoren, die im Employee Life Cycle sichtbar werden.

Aus unserem Beratungsalltag fallen immer wieder Schlüsselbereiche auf, die die Employee Experience positiv wie negativ beeinflussen:

- ▶ Die Unternehmenskultur – Wie transparent wird kommuniziert? Welche Fehlerkultur ist spürbar? Wie wird mit Kritik umgegangen?
- ▶ Führungsverhalten, Führungskultur, Feedbackkultur, Förderung von Mitarbeitenden
- ▶ Zukunftsaussichten, Entwicklungsmöglichkeiten, Weiterbildungsförderung
- ▶ Zeitgemäße Arbeitsbedingungen – sowohl technisch als auch flexible Arbeitszeiten und -orte

Sind diese Schlüsselbereiche konsequent im Fokus Ihrer strategischen Planungen und Überlegungen und werden diese und weitere relevante Punkte konsequent umgesetzt, wirkt sich das spürbar auf die Employee Experience aus.

Daher sollten wir unbedingt nicht nur auf das Gewinnen neuer Mitarbeiter:innen, sondern auch auf deren Bindung und Zufriedenheit achten. Denn: eine aktive Gestaltung der Kontaktpunkte entlang der Mitarbeiter:innen-Reise trägt maßgeblich dazu bei, dass wir beim Thema Fachkräftemangel keine selbst verschuldete Mehrarbeit erledigen müssen.

Aus meiner eigenen Führungserfahrung kann ich sagen, dass es ein echter Wohlfühlbooster (auch für mich als Führungskraft) ist, wenn Mitarbeiter:innen spiegeln, dass sie sich im Unternehmen wertgeschätzt und gefördert fühlen, dass sie vertrauen und authentisch sein können, dass es sie entspannt, dass sie nicht abwägen, sondern ansprechen können ... So entsteht gegenseitiges Vertrauen und wir können

Daher sollten wir unbedingt nicht nur auf das Gewinnen neuer Mitarbeiter:innen, sondern auch auf deren Bindung und Zufriedenheit achten. Denn: eine aktive Gestaltung der Kontaktpunkte entlang der Mitarbeiter:innen-Reise trägt maßgeblich dazu bei, dass wir beim Thema Fachkräftemangel keine selbst verschuldete Mehrarbeit erledigen müssen.

gemeinsam an den persönlichen und den Unternehmenszielen arbeiten! Mit diesem Vertrauen als Basis gelingen auch die vermeintlich schwierigeren Situationen. Ob es um eine persönliche Richtungsänderung im Unternehmen oder in der Kanzlei geht, das Ausscheiden aus nachvollziehbaren Gründen oder auch das kritische Feedback in einer bestimmten Situation – wenn wir uns als Führungskräfte und Mitarbeiter:innen in einer gesunden Unternehmenskultur bewegen, warten Chancen des Miteinanders auf uns, die viele nicht für möglich halten!

Diese spürbare Unternehmenskultur entwickelt keine Marketingstrategie – diese Kultur entwickeln die Menschen im realen Raum, und die Führungskräfte sind die Schlüsselpersonen im Unternehmen, die dafür sorgen, dass sie möglich wird.

Sprechen Sie uns an, wenn Sie die Employee Experience und den Employee Life Cycle für Ihre Kanzlei betrachten möchten. Wir sind Ihre professionellen Partner:innen auf dem Weg zur maximalen Mitarbeiter:innen-Zufriedenheit und Ihrem Vorsprung im Wettbewerb um die Fachkräfte!

Weitere Infos unter www.muellerundpartner.de

Über die Autorin

Die Autorin: Sonja Trieschmann ist Partnerin der Müller + Partner-Unternehmensberatung.

Seit 23 Jahren gehört sie zum Team, das von den Standorten Kassel und Neu-Ulm die deutschlandweiten Kunden betreut. Sie begleitet Unternehmen in Veränderungsprozessen und Fach- und Führungskräfte in den Fragen rund um die persönliche Weiterentwicklung.

Betriebsausflug in die Zukunft



Waren Sie schon einmal auf einer Party, auf der Sie sich irgendwie fremd fühlten, weil alle anderen einen anderen Lifestyle zu haben schienen? Ich meine nichts Exotisches wie den versehentlichen Besuch einer Milliardärsparty auf einer Jacht oder den Auftritt als einzige berufstätige Mutter beim Basteltreff für die Kindergartenabschlussparty. Mir fällt dazu besonders eine Geburtstagsparty vor 10 Jahren ein, auf der außer mir und dem Begleitmenschen ausnahmslos Betriebsprüfer und Finanzamtsangestellte waren.

Es ist eine unvergessliche Erinnerung, wenn man mit einer Entschuldigung das klingelnde Geschäftshandy abschaltet und daraufhin von einem Dutzend Steuerexperten fröhlich und wirklich sehr ausführlich darüber belehrt wird, dass man die Kosten aber nur anteilig absetzen kann (ich wusste das schon). Zum Glück kam dann noch ein langhaariger Mensch in Lederkluft mit Tattoos, der ebenfalls ein Spielball des Party-Schicksals war, und lenkte davon ab, dass ich den steuerlichen Vorgaben nichts entgegenzusetzen hatte außer sehr viel Meinung.

Wer die gleiche Fachsprache spricht, fühlt sich verbunden

Es war nachhaltig beeindruckend, wie viel entspannten Spaß alle hatten auf dieser Insider-Party. Die Finanzamtsmenschen fühlten sich pudelwohl in ihrer Runde, weil sie alle die gleiche Sprache sprachen, ähnliche Dinge sie interessierten und sie auf vergleichbare Erfahrungen zurückgreifen konnten. Niemand (außer mir) war verstört, zwischen lauter Betriebsprüfer:innen zu sitzen, und man merkte: Endlich konnten sie sich mal alle so unterhalten, wie es ihnen richtig Spaß machte.

Wie kam **ich** auf diese Party, fragen Sie sich vielleicht. Das ist einfach: Mein Baby hat sich damals in der Krabbelgruppe ein Finanzamtstama- und Betriebs-

prüferbaby ausgesucht, um es vollzusabbern. Die ersten 10 Jahre sahen wir uns fast wöchentlich und ich lernte eine für kreative Freelancer sehr ferne Mentalität kennen. Wie kommen **Sie** auf solche Partys, sollten Sie aber eigentlich fragen.

*DAS WIEDERUM IST EINFACH:
UM LAUTER MENSCHEN ZU
TREFFEN, DIE SICH ÄHNLICHEN
HERAUSFORDERUNGEN STELLEN,
MIT DENEN SIE SEHR VIEL
GEMEINSAM HABEN UND MIT
DENEN SIE SICH GROSSARTIG
UNTERHALTEN KÖNNTEN (WENN
SIE ES DENN TÄTEN), GEHEN SIE
EINFACH AUF EINES DER GROSSEN
STEUERBRANCHEN-EVENTS WIE
BEISPIELSWEISE EINE TAXARENA.*

WWW.TAXARENA.DE

Ihre Vorteile, wenn Sie ein Branchen-Event besuchen

Die Branchen-Events sorgen aber nicht nur für gelegentliche Austauschmöglichkeiten und dafür, dass Sie auf dem Laufenden bleiben, was die aktuelle Technologie angeht. Sie können sich außerdem an Anbieter wenden, mit deren Lösungen Sie bereits arbeiten, und sich über geplante Entwicklungen, die besten Tipps und Tricks und Problemlösungen beraten lassen: meistens direkt am Bildschirm von einem Ansprechpartner, den Sie auch später noch erreichen können, wenn es weitere Fragen gibt.

Vorträge über Trendthemen wie KI und neue Lösungen bringen Sie auf Ideen, denen Sie von alleine nicht begegnet wären, und im Gespräch mit Kolleg:innen können Sie ein Netzwerk erschaffen, von dem alle Beteiligten profitieren. Dazu können Sie sich auf LinkedIn anschauen, wer alles auch an dem Event teilnimmt, und sich schon mal vernetzen – ob man sich dann trifft, sich im Nachgang unterhält oder sich einfach online vernetzt, bleibt offen. Aber auch als Arbeitgeber:in können Sie die Steuerbubble-Events für sich einsetzen.

3 VORTEILE, WENN SIE ALS ARBEIT- GEBER:IN AUF EINE VERANSTALTUNG GEHEN:

1 Teambildung

Fragen Sie vorher, was die Menschen in Ihrem Team besonders interessiert. Setzen Sie Schwerpunkte für den Besuch und besprechen Sie im Anschluss die Erkenntnisse, um Anregungen einzusammeln (und dann nach Möglichkeit auch wirklich umzusetzen). So zeigen Sie Wertschätzung, schweißen Ihre Mannschaft enger zusammen und bekommen auch noch wertvollen Input. Aber das ist noch nicht alles:

Es ist ein beeindruckendes und mitreißendes Bild, wenn ein ganzes Kanzleiteam gut gelaunt in einer Veranstaltungshalle einmarschiert. Man kann auch als Außenstehende:r auf den ersten Blick die Dynamik einer Kanzlei erkennen: Geht der Chef voraus und eine Reihe schweigender Entlein folgt pflichtbetreten ... oder zieht eine fröhlich debattierende Horde ein, zeigt sich an verschiedenen Messeständen – und die Führungskraft zu identifizieren ist fast unmöglich, weil sich alle auf Augenhöhe unterhalten? ▶



Nehmen Sie Ihr ganzes Team mit, wenn Sie zu einer Branchenveranstaltung fahren – das ist ein Ausflug der Teambildung de luxe, ohne dass Sie das Event selbst organisieren müssen. Der erste Vorteil: Ihre Mitarbeiter:innen werden es lieben, sich eigenständig informieren zu können, den richtigen Firmen zielführende Fragen stellen zu dürfen und sich untereinander über innovative Trends auszutauschen.

SCHWERPUNKT: DIE ZUKUNFT DES BERUFSSTANDES

2 Employer Branding

Der zweite Vorteil eines gemeinsamen Messebesuchs ist das „Employer Branding“, die Arbeit an einer guten Marke als Arbeitgeber:in. Weil man von außen sehen kann, ob man Ihrer Kanzlei gerne als Fachkraft beitreten würde, wenn man das Miteinander beobachten und eventuell sogar ein Ohr in den regen Austausch hängen kann.

Um diese vielen positiven Nebenwirkungen eines Branchen-Events zielführend weiterzuverwenden, setzen Sie am besten auf Vorteil Nummer 3. Jede Teilnahme an einer Steuerbranchenveranstaltung mit dem ganzen Team bietet Ihnen endlos Stoff für Ihr Content Marketing in den sozialen Medien. Sie können im Vorfeld Ihre Interessen skizzieren, mittendrin Fotos und Filme machen und nach dem Event Ihren Dank und Erkenntnisse teilen.

3 Stoff für Content Marketing

Wenn Ihre Mitarbeiter:innen mitmachen, umso besser – nichts überzeugt potenzielle neue Kolleg:innen so sehr wie Menschen, die bereits begeistert vom eigenen Arbeitgeber sind. Damit ist auch die Frage beantwortet, wie Sie auf eine solche Party kommen: Sie geben Sie entweder selbst oder Sie nehmen an einem Aufwärm- oder Nachgangstreffen der größeren Events teil.

AUCH DAS LIEFERT DANN
WIEDER INHALT FÜR IHR
KANZLEIMARKETING: STORY-
TELLING IST DIE METHODE,
MIT DER ANDERE EIN BISSCHEN
IN IHREN KOPF GUCKEN DÜRFEN,
UM ZU ENTSCHEIDEN, OB ES
MIT IHNEN ALS ARBEITGEBER-
FIRMA ODER BERATER:IN PASST.



Illustration: Adobe Stock | © Hurcal

Carola Heine
Autorin, Bloggerin, Marketingfachfrau
www.carola-heine.de



Kompetente Fachauskünfte
Tel.: 0900 100 10 98*

Unser Service für Sie: Unseren Mitgliedern steht für telefonische Fachauskünfte ein Expertenteam zur Verfügung, das Sie in der täglichen Praxis in verschiedenen steuerrechtlichen Fragestellungen unterstützt. Jedes Jahr beantwortet das Expertenteam über 1.000 Mitgliederanfragen. Die Fachberater sind alle unter der kostenpflichtigen Hotline 0900 100 10 98* zu erreichen.

Montag	
<p>Lohnsteuer Michael Seifert, Dipl.-Fw., StB gerade KW** von 10.00 – 12.00 Uhr Konrad Wolf, Dipl.-Fw. (FH)</p>	<p>Statusfeststellung/Scheinselbstständigkeit/Betriebsprüfung-Verfahrensrecht (DRV) Klaus Peter Reidt, Rentenberater/Sachverständiger ungerade KW** von 10.00 – 12.00 Uhr</p>
<p>Arbeitsrecht Wolff Schultze Kieferle, Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB gerade KW** von 14.00 – 16.00 Uhr</p>	
Dienstag	
<p>ErbSt/SchenkSt (keine Beratung Land- und Forstwirtschaft) Matthias Weidmann, Dipl.-Kfm. (Univ.), LL.M., RA, StB, FAFStR gerade KW** von 10.00 – 12.00 Uhr</p>	<p>Sanierung/Insolvenz/Steuern Harald Bächer, Betriebswirt (VWA), StB, FB f. Sanierung u. Insolvenzverwaltung gerade KW** von 14.00 – 16.00 Uhr</p>
Mittwoch	
<p>Ertragsteuern/IntStR Christian Dobner, Dipl.-Fw. (FH), LL.M., StB, FBIntStR wöchentlich** von 9.00 – 12.00 Uhr</p>	<p>Betriebsprüfung/Selbstanzeige/Steuerstrafrecht DNK Rechtsanwälte, Maximilian Krämer, LL.M., RA/FASt/Zert. B StStrafR Malte Norstedt, LL.M. Eur., RA/FAStR 1. + 3. Mittwoch/Monat von 14.00 – 16.00 Uhr</p>
Donnerstag	
<p>Umwandlungssteuerrecht Prof. Dr. Dorothee Hallerbach, RA, FAFStR Donnerstag – einmal/Monat** von 10.00 – 12.00 Uhr</p>	<p>Abgabenordnung/Verfahrensrecht Dieter Steinhauß, RiBFH a. D. gerade KW** von 14.00 – 16.00 Uhr</p>
Freitag	
<p>Umsatzsteuer Robert Hammerl, LL.M., Dipl.-Fw. (FH), StB Christian Brattinger, Dipl.-Fw. (FH) Andreas Fietz, Dipl.-jur.oec./StB</p>	<p>wöchentlich** von 9.00 – 14.00 Uhr</p>



Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.
Verband des steuerberatenden Berufs

* Die Kosten belaufen sich – sobald das Gespräch zustande kommt – auf 1,99 Euro inkl. Umsatzsteuer je Minute aus dem deutschen Festnetz. Diese werden mit Ihrer Telefonrechnung abgerechnet. Anrufe aus dem Mobilfunknetz sind nicht möglich.
** laut Monatsplan siehe www.stbvsh.de / Rubrik Dienstleistungen

Persönlichkeit ist nicht digitalisierbar

Teil 1 | Mit der BWA beraten, um den Erfolg der Mandanten aktiv zu begleiten

Entscheiden heißt, die Zahl der möglichen Irrtümer zu reduzieren. Für Mandanten nicht transparente Zahlen können zu falschen Handlungen führen. Die Praxis zeigt, dass sich die kleinen und mittelgroßen Mandate nur wenig mit der BWA beschäftigen und auch mit deren Analyse Schwierigkeiten haben. Wenn Mandanten erst durch den Jahresabschluss im Folgejahr erkennen, wie es um die wirtschaftliche Lage des Unternehmens steht, ist das oft zu spät. Handlungen zu Änderungen für das dann abgelaufene Jahr sind nicht mehr möglich. Bei „mit der BWA beraten“ geht es um rechnungswesennahe proaktive Beratung, d. h. die aussagefähige Darstellung der Unternehmensergebnisse, dadurch Möglichkeit zu zeitnahen Handlungen der Mandantschaft und als Nebenergebnis eine schnellere Abschlusserstellung.



Uwe Stengert

Die Digitalisierung führt dazu, dass Steuerberater:innen (im Folgenden StB) und ihre Mitarbeiter:innen (im Folgenden MA) die Zeit haben werden, rechnungswesennahe Beratung umzusetzen, da die klassische Buchhaltungstätigkeit immer weniger Zeit in Anspruch nimmt. Der Prozess dazu ist schon im Gange.¹ Spätestens mit der gesetzlichen Einführung der elektronischen Rechnungen² im Jahr 2025 wird die Umsetzung der weitgehenden Automatisierung der Buchhaltung wahrscheinlich.

Ein weiterer Punkt: Viele junge Menschen sind nur mäßig interessiert, in einem Steuerbüro ihre berufliche Tätigkeit zu beginnen, weil sie denken, dass man den ganzen Tag vor einem Computer sitzt. Wenn deutlich wird, dass die Buchhaltung zentraler Aus-

gangspunkt für unternehmerische Fragen ist, kann das für diejenigen interessant sein, die unternehmerisches Interesse haben und Geschäftsinhaber unterstützen wollen. Auch dadurch könnte die Arbeit in unserem Beruf für die nächste Generation interessanter und attraktiver werden.

Jede Steuerkanzlei muss entscheiden, wie mit diesen Praxistatsachen umgegangen wird. Eine Möglichkeit kann darin bestehen, die rechnungswesennahe Beratung zu verstärken, damit die Entwicklung der StB-Praxis in Richtung externes Controlling für Mandanten erfolgt. Steuerbüros, d. h. StB und ihre MA, bieten sehr gute Voraussetzungen für die Funktion des externen Controllings. Das führt zu einem hohen Nutzen für Mandanten und noch engerer, nämlich monatlicher/vierteljährlicher persönlicher Beratung und damit engeren Mandatsbeziehungen, es gilt:

Jede Steuerkanzlei muss entscheiden, wie mit diesen Praxistatsachen umgegangen wird. Eine Möglichkeit kann darin bestehen, die rechnungswesennahe Beratung zu verstärken, damit die Entwicklung der StB-Praxis in Richtung externes Controlling für Mandanten erfolgt. Steuerbüros, d. h. StB und ihre MA, bieten sehr gute Voraussetzungen für die Funktion des externen Controllings. Das führt zu einem hohen Nutzen für Mandanten und noch engerer, nämlich monatlicher/vierteljährlicher persönlicher Beratung und damit engeren Mandatsbeziehungen, es gilt:

Beziehungen und Persönlichkeit sind nicht digitalisierbar.

I Erwartungen/Nutzen/Vorteile

1.1 Erwartungen Unternehmer

Die Erwartung der Mandanten³ beginnt damit, dass die BWA vollständig und richtig die wirtschaftliche Lage des Unternehmens unterjährig darstellt. Dadurch transportieren StB Kompetenz und Vertrauen und erhöhen die Chance einer langfristigen Mandatsbindung deutlich. Mandanten benötigen einen nachvollziehbaren Einblick in eigene Zahlen zur

¹ Stengert: KI und Digitalisierung: Vier wichtige Trends für die StB-Praxis, VN 101 – 2/2023, S. 7 ff.

² www.bundesfinanzministerium.de Stichwort „Wachstumschancengesetz“ unter Umsatzsteuer

³ Vgl. Oehring, Die BWA aus Unternehmenssicht, Stbg 12/2015, S. 519 ff.



Erfolgssicherung und Erfolgssteigerung. Dazu gehört die Überwachung der Unternehmensentwicklung durch Umsatz- und Kostenvergleich, Vorjahresvergleich, Planungsvergleich (falls vorhanden) und den Branchenvergleich. Es ist wichtig, eine praxisorientierte und verständliche Kennzahlenanalyse⁴ zu besprechen. Durch Verständnis der Ergebnisquellen ist eine Optimierung möglich. StB nehmen die Aufgabe des Controllings wahr und helfen Mandanten durch die richtigen Fragen, nötigenfalls frühzeitig Maßnahmen einzuleiten.

1.2 Erwartungen Kreditgeber⁵

Die Diskrepanz zwischen den Erwartungen der Kreditgeber an die BWA und die Realität bezüglich der Qualität der BWA wird in vielen persönlichen Gesprächen des Autors⁶ mit Mitarbeitern von Kredit-

instituten häufig als ernüchternd geschildert. Insbesondere die teilweise erheblichen Differenzen zwischen der BWA aus dem Dezember eines Geschäftsjahres zum späteren Jahresabschluss trifft auf Unverständnis. Dabei akzeptieren die Kreditsachbearbeiter Differenzen, die z. B. aufgrund steuerlicher Gestaltungen erfolgen. Abweichungen, die allerdings auf eine Korrektur der Buchhaltung hinauslaufen und wesentlich sind, stören das Vertrauensverhältnis. Der Druck innerhalb der Banken bei Firmenkunden mit Kreditengagements, die Kreditüberwachung nach den MaRisk⁷ sicherzustellen, ist erheblich und betrifft insbesondere auch die unterjährige Kreditüberwachung. Die Kreditkonditionen und vor allem, ob überhaupt Kredite gewährt werden, hängen wesentlich vom Kreditrating ab. Dabei ist die qualifizierte unterjährige Aussagefähigkeit der BWA von Bedeutung.⁸ In den Kredit- ▶

⁴ Vgl. Seewald, Stbg 10/2014: Kennzahlensysteme als notwendiger Bestandteil der Beratungspraxis des Steuerberaters; Stengert, Stbg 11/2014 und Stbg 12/2014: Kennzahlen für eine erfolgreiche Unternehmensführung: Bilanzkennzahlen sowie die Ertragslage

⁵ Vgl. dazu ausführlich Kordes, Die betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) aus der Sicht der Bank, Stbg 1/2016, S. 30 ff.

⁶ Persönliche Gespräche des Autors anlässlich von Seminaren bei Kreditinstituten, insbesondere Sparkassen u. a. zum Thema „Unterjährige Kreditüberwachung/Identifikation Kreditrisiken insbesondere der DATEV-BWA“

⁷ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Rundschreiben (BaFin) 10/2012 (BA) – Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) – Geschäftszeichen BA 54-FR 2210-2012/0002 vom 14. Dezember 2012, aktualisiert durch 7. MaRisk-Novelle vom 29. Juni 2023: <https://www.bafin.de>

⁸ Vgl. Sander, Die unternehmensindividuelle BWA, NWB-BBK 19/2013, S. 913 ff.

instituten wird in problematischen Fällen darüber diskutiert, ob bei gravierend falscher BWA, gegenüber den Zahlen im späteren Jahresabschluss, nicht auch Haftungsfragen von StB eine Rolle spielen könnten.

1.3 Vorteile für StB

Die wirtschaftsberatende Tätigkeit ist berufsrechtlich in § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausdrücklich vorgesehen und wird auch immer wieder von Mandanten als proaktive Beratung gefordert. Eine solche Beratung ist aber nur möglich, wenn die Zahlen stimmen. Ungeachtet etwaiger haftungsrechtlicher Fragen kann man es als Ausdruck des Berufsethos sehen, bei unternehmerischen Mandanten Fehlentwicklungen frühzeitig zu erkennen, deutlich darauf hinzuweisen und auch bei Hinweisen für die Einleitung von wirtschaftlichen Maßnahmen mitzuwirken. Grundlage dafür ist die BWA und deren Analyse, gegebenenfalls kombiniert mit einem Frühwarnsystem aufgrund wichtiger unternehmensindividueller Kennziffern, heute häufig als KPI⁹ bezeichnet.

Der Jahresabschluss beginnt mit der ersten Buchung des Geschäftsjahres. Die spätere Jahresabschlusserstellung sollte nicht Falschbuchungen während des Jahres korrigieren müssen. Solche Buchungen müssen bereits unterjährig erfolgen. Akzeptabel im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses sind im Wesentlichen nur steuerliche Gestaltungen, unter Umständen die Buchung von Wertberichtigungen auf Forderungen und Abschreibung im Vorratsvermögen sowie die Buchung von Rückstellungen, insbesondere im Hinblick auf Ereignisse, die zwischen Bilanzstichtag und Bilanzaufstellung liegen (Wertaufhellung im Sinne § 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB). Soweit solche Ereignisse schon unterjährig erkennbar sind, sollten sie im jeweiligen Monat gebucht werden. Abstimmarbeiten, z. B. bei Debitoren und Kreditoren, gehören nicht zu den Jahresabschlussarbeiten. Auch eine etwaige Hinweispflicht von StB bei Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage setzt eine aktuelle und „richtige“ Buchhaltung voraus. Die Investition in eine gute Buchhaltung während des Jahres führt häufig zu Erleichterungen bei der Abschlusserstellung. Die Abschluss-

erstellung könnte beschleunigt werden, wenn weniger buchhalterische Reparaturarbeiten erforderlich sind. Dadurch ist auch eine zeitliche Entzerrung bei der Arbeitsplanung von StB möglich.

II Voraussetzungen zur Verbesserung der Aussagekraft der BWA

2.1. Ausgangspunkt für Datenverdichtung in der BWA

Die BWA stellt eine hochverdichtete Darstellung der einzelnen Geschäftsvorfälle des Unternehmens dar. Grundlage sind die Belege, die Zuordnung zu einzelnen Konten und anschließend die Verdichtung dieser Konten auf einzelne BWA-Zeilen. Daraus folgt, dass die Ergebnisse der BWA nur so gut sein können wie die Erfassung der Geschäftsvorfälle in der Buchhaltung. Eine nicht abgestimmte Buchhaltung führt demzufolge zu einer falschen BWA.

Nachfolgend wird überwiegend davon ausgegangen, dass die Buchhaltung bei StB geführt wird. Alle Erläuterungen sind aber auch gültig, wenn die Buchhaltung durch den Mandanten erledigt wird. In diesem Fall sollten StB ein unterjähriges externes Controlling anbieten, um die Ordnungsmäßigkeit und Aussagefähigkeit der Buchhaltung sicherzustellen. Dies würde auch hier vermeiden, dass wesentliche Mängel erst bei der Abschlusserstellung aufgedeckt werden.

2.2. BWA und Jahresabschluss: ein Widerspruch?

Ideal wäre eine BWA, die am 31. Dezember das Ergebnis zeigt, das später auch im Jahresabschluss steht. Um sich diesem Idealziel zu nähern, muss zunächst festgestellt werden, was die Unterschiede zwischen BWA und Jahresabschluss sein können. In Abschnitt III wird das kurz beschrieben.¹⁰

III Umsetzung

3.1 Mitarbeit des Mandanten

Am Anfang einer Qualitätsbuchhaltung steht die Abstimmung mit dem Mandanten bezüglich Vorbe-

reitung der Belege. Sinnvoll ist dabei der digitale Austausch der Belege. Alle Anbieter von Software für StB bieten heute die digitalisierte Belegbereitstellung und -verarbeitung an. Eine wirtschaftliche Erstellung der Buchhaltung ist nur möglich, wenn die Belege so vorliegen, dass eine „buchbare Buchhaltung“ möglich ist. Nicht ausgefüllte Bewirtungsbelege, fehlerhafte Eingangsrechnungen bzw. Ausgangsrechnungen (Stichworte Vorsteuer, Umsatzsteuer), Unklarheiten zwischen Privatem und Geschäft müssen sofort geklärt werden. Für nicht ordnungsgemäße Rechnungen darf keine Vorsteuer gezogen werden; nicht ausgefüllte Bewirtungsbelege dürfen nicht als Betriebsausgaben berücksichtigt werden. Für den Fall, dass die Buchhaltung im Steuerbüro geführt wird, reicht das übliche Honorar bei mangelnder Vorbereitung und demgemäß einem nicht ordnungsgemäßen Belegwesen nicht aus. Gerade bei Neumandanten und Existenzgründern sollte von vornherein deutlich gemacht werden, unter welchen Voraussetzungen eine ordnungsgemäße Buchhaltung erstellt werden kann. Sinnvoll ist es hier, zeitnah das Gespräch mit dem Mandanten zu suchen und die Buchhaltungsunterlagen direkt mit ihm in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen. Im Wiederholungsfalle wäre zu erwägen, den daraus resultierenden Mehraufwand gesondert abzurechnen. Manche StB vereinbaren mit ihren Mandanten, dass solche Geschäftsvorfälle ohne Geltendmachung von Vorsteuer und/oder auf privat gebucht und in einer Information an den Mandanten mitgeteilt werden. Eine Erfassung auf ungeklärte Posten ist dann nicht mehr erforderlich. Die Korrekturbuchung erfolgt nur, wenn der Mandant von sich aus die Korrekturen vorlegt. Im Zweifel sollte auch nicht davor gescheut werden, sich von Mandanten zu trennen, wenn sie dieser unternehmerischen Aufgabe nicht gewachsen sind. Schließlich kann aus der Nachlässigkeit in Sachen Belegbereitstellung unter Umständen auch auf das allgemeine unternehmerische Verhalten geschlossen werden.

3.2 Beachtung Buchungsregeln – fünf Gesetze, drei Bilanzen, eine Lösung

- ▶ Fünf Gesetze: HGB, KStG, EStG, GewStG, UStG,
- ▶ drei Bilanzen: Handelsbilanz, Steuerbilanz, E-Bilanz,

- ▶ eine Lösung: konsequente Anwendung der Buchungsregeln im jeweiligen Kontenrahmen (z. B. SKR03, SKR04).

Die Kontenrahmen, insbesondere bei Anwendung von für StB angebotener Software, sind heute so aufgebaut, dass bei einer konsequenten Beachtung der Buchungsregeln die gesetzlichen Vorschriften der vorgenannten Gesetze wie auch die „richtigen“ Jahresabschlüsse als Ergebnis vorliegen. Die qualifizierte Buchhaltung in diesem Sinne setzt bei den MA gute Steuer- und Handelsbilanzkenntnisse voraus, da schon die Kontenbeschriftungen nur verstanden werden können, wenn die gesetzlichen Inhalte bekannt sind. Oft weisen die Kontenbeschriftungen direkt auf gesetzliche Vorschriften hin. Die Buchungen haben direkte Auswirkung auf die steuerliche Behandlung und die Steuererklärung (zum Beispiel im SKR04 die Konten 7103 zu 7115 mit den Fußnoten im Kontenrahmen). Scheinbar harmlose Nachlässigkeiten können zu gravierenden steuerlichen Mehrarbeiten oder sogar Nachteilen führen. Das Ziel der Qualitäts-BWA kann dadurch in weite Ferne rücken.

3.3 Beratung mit betriebswirtschaftlichen Zahlen aus der DATEV-BWA

a) Die Standardformen

Die Formen der BWA dürften bei DATEV-Anwendern allgemein bekannt sein. Das auf der Folgeseite abgebildete Schaubild zeigt die als Standard verfügbaren BWA-Formen mit Hinweis auf den jeweiligen Einsatz nach Ansicht der DATEV.¹¹

In der Praxis werden meistens die kurzfristige Erfolgsrechnung sowie der Vorjahresvergleich den Mandanten zur Verfügung gestellt. Schon bei Bereitstellung der Bewegungsbilanz und der statischen Liquidität „wird die Luft dünn“. Nur erfolgt eine Analyse und werden diese Auswertungen den Mandanten zur Verfügung gestellt? Bereits in diesen Standardformen sind Zahlen enthalten, die monatlich beachtet werden sollten und beraterrelevant sein können. Aus der Bewegungsbilanz können zum Beispiel die erfolgten Investitionen in Anlage- und Umlaufvermögen und die Quellen für die Finanzierung auf einen Blick entnommen werden, ohne die Rechenmaschine ▶

⁹ Key Performance Indicator, d. h. die zahlenmäßige Abbildung erfolgsentscheidender Schlüsselkennzahlen für ein konkretes Unternehmen

¹⁰ Ausführlich Stengert, Stbg 3/2016: Die Qualitäts-BWA

¹¹ Entnommen aus der DATEV-Broschüre „Wie liest man die DATEV-BWA?“, Art.-Nr. 10880

Auswertungen	unterjährige, regelmäßige Beratung			Frühwarnsystem (Unregelmäßigkeiten)			Bankgespräch (Kreditvergabe)		
	Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 1	Typ 2	Typ 3	Typ 1	Typ 2	Typ 3
Grundauswertungen									
Kurzfristige Erfolgsrechnung	■	■	■				■	■	■
Bewegungsbilanz	■	■	■				■	■	■
Statistische Liquidität	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Vergleichsauswertung									
Vorjahresvergleich	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Zeitreihen									
Jahresübersicht		■	■						
Entwicklungsübersicht		■	■	■	■	■	■	■	■
Grafiken									
Entwicklungsübersicht		■	■	■	■	■	■	■	■
BKB									
BKB	■	■							
Vergleichs-BKB	■	■		■	■	■	■	■	
Wertnachweis									
Wertnachweis		■	■	■	■	■			
Vorjahresvergleich									
Konsolidierte BWA				■	■	■			

oder Konten auch nur in der Nähe zu haben. In der statischen Liquidität, vor allem zweiten Grades, werden die verfügbaren kurzfristigen Mittel den Verbindlichkeiten gegenübergestellt. Anhand einer einzigen Zahl („D. Grad“) ist sofort erkennbar, ob eine Finanzierungslücke besteht, nämlich dann, wenn diese Zahl unter 1 sinkt. Unter Berücksichtigung der Kreditlinien kann beurteilt werden, wie sich die Liquidität des Unternehmens darstellt und ob im Auswertungsmonat diesbezüglich Risiken bestehen. Wichtig ist vor allem die Entwicklung dieser Zahl über die Monate. Auf die Abbildung dieser bekannten Standardauswertungen wird in diesem Artikel verzichtet.

b) Controllingreport

Die Vorteile des Controllingreports, schon in der Standardversion, bestehen darin, weniger Zahlen zu zeigen, grafische Dar-

stellungen zu bieten und damit Zahlen auf den Punkt zu bringen. Nach Erfahrungen des Autors kommt das bei nicht zahlenorientierten Mandanten ausgezeichnet an.

Nachfolgend die Optionen zur Auswahl des Controllingreports:



c) Controllingreport Übersichtstabelle Erfolg – Liquidität – Forderungen/Verbindlichkeiten

Schon in der Standardversion des Controllingreports ergeben sich kurz gefasste und wichtige Einblicke in die Unternehmenszahlen:

Eigenschaften	Trend	kumuliert Aug 2023	kumuliert Aug 2022
Erfolg			
Gesamtleistung	▲	1.101.892,80	1.051.165,42
Mat./Wareneinkauf	▲	809.190,41	899.931,01
Rohwert	▲	892.702,40	481.254,41
Gesamtkosten	▲	511.594,14	484.671,03
Betriebsergebnis	▲	-12.234,73	-26.921,55
Anteil Mat./Wareneinkauf an Gesamtleistung	▲	55,29%	67,07%
Anteil Gesamtkosten an Gesamtleistung	▲	46,46%	46,10%
Umsatzrentabilität (bezogen auf Gesamtleistung)	▲	-1,11%	-2,53%
Liquidität			
Finanzmittel am Beginn der Periode		126.874,13	72.057,68
Cashflow Bf. Geschäftstätigkeit	▲	-106.673,47	-33.324,69
Cashflow Finanzierung	▲	48.138,32	10.763,42
Cashflow Investition	▲	35.044,00	25.512,43
Finanzmittel am Ende der Periode	▲	49.774,35	63.481,91
Privatbereich/Kapital			
Einzahlungen Unternehmen	▲	0,00	0,00
Auszahlungen Unternehmen	▲	0,00	0,00
Forderungen und Verbindlichkeiten			
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	▲	271.800,45	188.275,51
/ Gesamtumsatz (Umsatzerlöse + Stz. betr. Erlöse + Anzahl der Tage im Auswertungzeitraum	▲	855.845,76	742.875,55
= Zahlungsdauer an Kunden in Tagen	▲	68	61
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	▲	69.906,82	51.133,68
Prozentanteil der Kunden, mit denen 90% der Kundenumsätze erreicht werden	▲	8,29%	11,98%
Prozentanteil der Lieferanten, von denen 90% der Lieferungen / Leistungen erbracht werden	▲	18,26%	17,51%

Durch Darstellung von Trends und Smileys kann der Mandant sofort erkennen, wo Probleme sind, d.h. Handlungsbedarf besteht, und wo die Entwicklung wahrscheinlich in Ordnung ist.

d) Erfolg

Im vorliegenden Fall wird bei einer Steigerung der Gesamtleistung – GL – (grünes Smiley) um 4,8 % ein zwar immer noch negatives, aber überproportional besseres Betriebsergebnis (BE) als im Vorjahr (grünes Smiley) erzielt: Der Verlust ist deutlich gesunken. Die Gesamtkosten sind mit 46,46 % etwas höher als im Vorjahr (46,10 %). Insbesondere der relative Rückgang der Materialaufwendungen (von 57,07 % auf 55,29 % der GL) bei gleichzeitigem Anstieg der Gesamtleistung hat den Verlust des Vorjahres deutlich reduziert, nämlich von 26,6 T€ auf 12,2 T€. Das hat eine Ergebnisverbesserung von rund 14,4 T€ zur Folge.

Die Details zu den Zahlen ergeben sich dann aus den weiteren Excel-Reitern (vergleiche am Fuß der vorstehenden Tabelle, hier „Erfolg“) und werden mit den Mandanten detailliert besprochen. Ziel ist es dabei, eine weitere Verbesserung bis zum Jahresende durch entsprechende Handlungen zu erreichen und von einem negativen Betriebsergebnis zu einem positiven Ergebnis zu kommen. Im weiteren Verlauf der Monate September und Oktober ist das übrigens in diesem Fall bereits gelungen.

e) Liquidität

Detaillierte Zahlen aus der vorstehenden Überblickstabelle ergeben sich im Tabellenblatt „Liquidität“:

Bezeichnung	kumuliert Aug 2023	kumuliert Aug 2022	Abweichung
Finanzmittel am Beginn der Periode	126.874,13	72.057,68	56.816,54
Einzahlungen von Kunden	1.219.264,38	1.247.032,17	-27.827,79
- Auszahlungen an Lieferanten	790.822,33	793.989,12	-3.166,79
+ Auszahlungen an Beschäftigte	393.242,77	361.520,35	31.722,42
+ sonstige Einzahlungen	1.417,61	2.554,43	-1.136,82
- sonstige Auszahlungen	131.727,94	131.189,84	538,10
- Ertragsverzinsungen	10.896,42	5.215,98	4.680,45
Cashflow Bf. Geschäftstätigkeit	-106.673,47	-33.324,69	-73.348,78
+ Auszahlungen aus Kreditföhung	8.125,19	10.763,42	-2.638,23
- gezahlte Zinsen	3,13	0,00	3,13
Cashflow Finanzierung	8.128,32	10.763,42	-2.635,10
- Auszahlungen für Invest. Sachanlagen	-35.043,89	-25.512,32	-9.531,58
+ Erhaltene Zinsen	0,11	0,11	0,00
Cashflow aus Investition	35.044,00	25.512,43	9.531,58
Zahlungsmittelsame Veränderungen	79.157,79	48.575,68	30.582,11
Finanzmittel am Ende der Periode	49.714,35	53.481,91	-3.767,57
Finanzmittel			
+ Forderungen aus L u L	169.963,90	723.094,65	-45.699,25
Finanzmittel			
+ Forderungen aus L u L	899.965,09	471.989,96	25.984,11

Die Liquidität hat sich gegenüber dem Vorjahr leicht und gegenüber dem Jahresanfang 2023 deutlich verschlechtert. Der Grund ergibt sich u. a. aus dem Anstieg der Forderungen (vgl. nachfolgend Erläuterungen Forderungen/Verbindlichkeiten), teilweise kompensiert durch den Anstieg der Verbindlichkeiten und den etwas höheren Auszahlungen für Investition.

f) Forderungen und Verbindlichkeiten

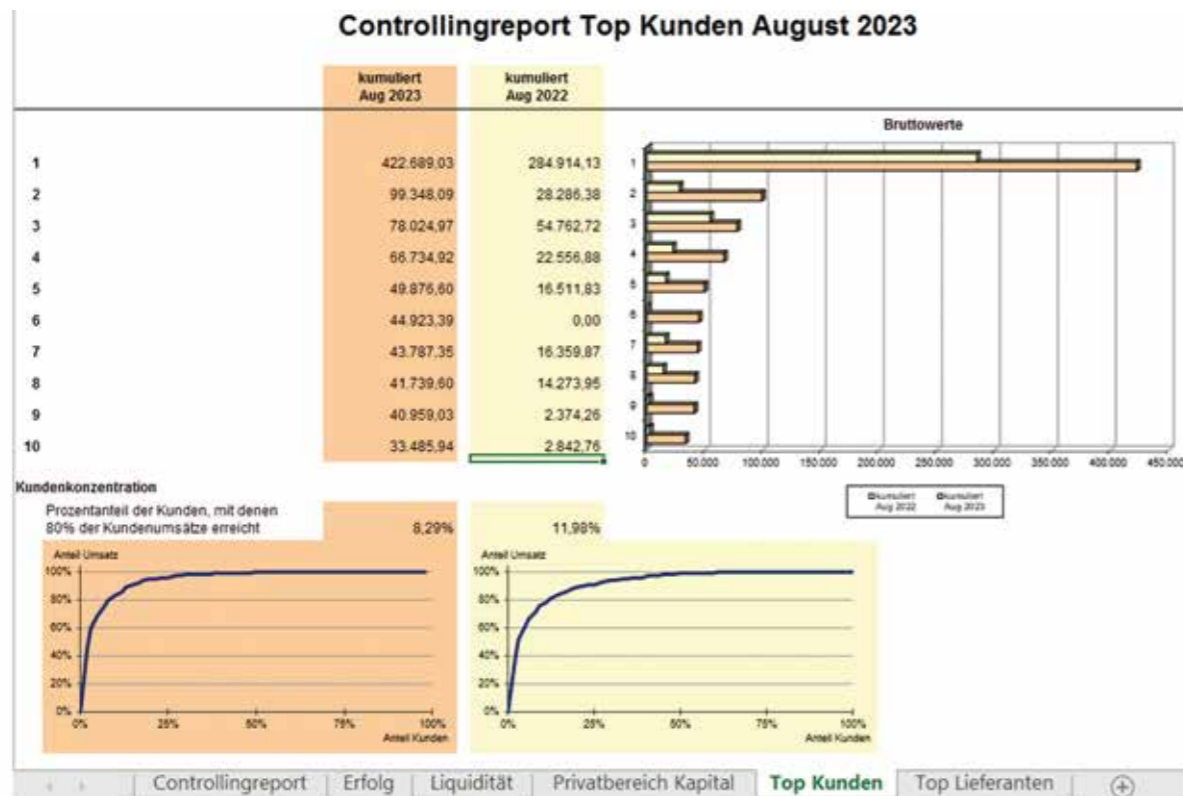
Die Reichweite der Forderungen hat sich nochmals verschlechtert auf 68 Tage gegenüber 61 Tage bis zum Geldeingang. Dem Mandanten muss deutlich gemacht werden, dass das unmittelbar Auswirkungen auf die Liquidität hat, also die Bankkontenstände. Die Erhöhung der Forderungen von 188,3 T€ auf 271,8 T€ fehlt unmittelbar in der „Kasse“, was sich aus dem Liquiditätsstatus dieser Reportseite ergibt: Die Finanzmittel sind gesunken. Ohne die Erhöhung der Forderung wäre das geringer der Fall. Schon Maßnahmen zur Verkürzung der Forderungslaufzeit (z. B. Mahnsystem, Skontopolitik) würden sofort die Liquidität verbessern. Etwas ausgeglichen worden ist der Anstieg der Forderung durch den Anstieg der Verbindlichkeiten, sodass insoweit eine Refinanzierung über Lieferanten vorliegt.

Schon die Erkenntnisse aus dem Überblicksblatt des Controllingreports, ergänzt um Details in den ande- ▶

ren Tabellenblättern und den wenigen Erläuterungen, haben in der Besprechung mit dem Mandanten zur Erreichung von Verbesserungen in den Folgemonaten für das noch laufende Jahr geführt. In der Jahresabschlussbesprechung wären solche Feststellungen zu spät, da keine Handlungsoptionen mehr für das dann

abgelaufene Geschäftsjahr bestehen würden. Deshalb ist die während des Jahres durchgeführte Beratung mit der BWA so wichtig.

Eine weitere interessante Auswertung im Controllingreport ist die Kundenanalyse:



In der Tabelle sind die Kunden in der Reihenfolge der Höhe der geschriebenen Rechnungen aufgelistet. Hinter den jeweiligen Ziffern stehen normalerweise die Namen, die hier aus naheliegenden Gründen eliminiert sind. Der Mandant kann auf Anhieb erkennen, mit welchen Kunden die größten Umsätze (Top 10) erzielt wurden und wo gegebenenfalls Abhängigkeiten bestehen. Aus der unteren Grafik ergibt sich, dass mit nur 8,29 % genau 80 % der Kundenumsätze erreicht werden. Das ist nach dem Paretoprinzip¹² problematisch. Auch das ist Gegenstand der Besprechung mit dem Mandanten.

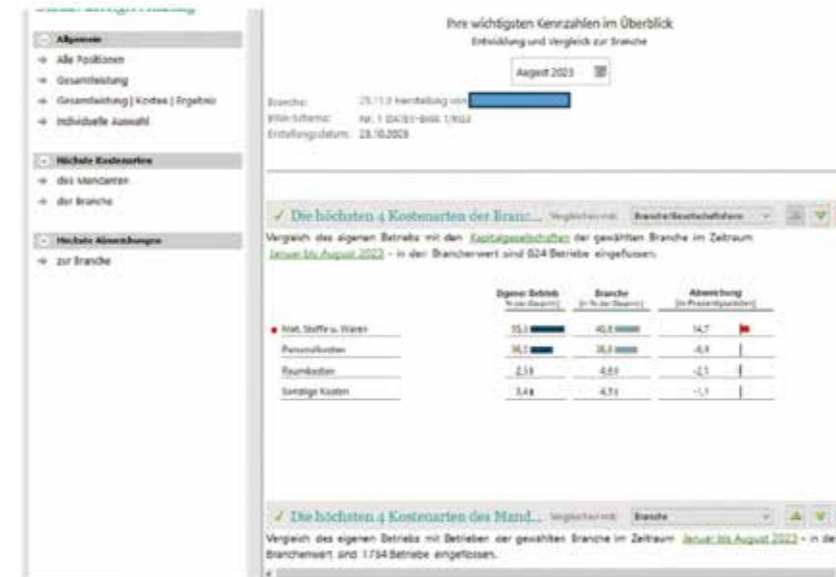
g) Branchenauswertungen

Zur Beratung ist auch der Branchenvergleich sinnvoll. Aufgrund der hohen Anzahl von Unternehmen,

die über die DATEV verarbeitet werden, und der Aktualität der Zahlen ist dies von besonderem Wert. Auch diese Auswertung ist direkt aus Kanzlei-Rechnungswesen monatlich verfügbar (siehe Grafik rechte Seite).

Aufgrund dieser Grafik ist mit dem Mandanten darüber zu sprechen, warum der eigene Betrieb deutlich höhere Materialkosten hat (55,3 % zu 40,6 % im Verhältnis zur Gesamtleistung) als der Durchschnitt aus 1.784 Vergleichsbetrieben der Branche. Es kann dafür Gründe geben, die z. B. im Produktmix liegen können. Aber das sollte dann auch klar sein und zu einem Ertragsvorteil an anderer Stelle führen. Diese hohen Materialkosten werden teilweise ausgeglichen durch niedrigere sonstige Kosten. Im Betriebsergebnis liegt der Mandatsbetrieb bis August deutlich unter der Branche. Während die Branche in dem Zeitraum

¹² <https://de.wikipedia.org/wiki/Paretoprinzip>



zu bewegen. Wichtig ist, wie schnell und transparent die kritischen Punkte aufgrund der abrufbaren Auswertungen herausgearbeitet werden. Ganz nebenbei: Bereits in den Folgemonaten konnten deutliche Verbesserungen der Ertragslage mit einem deutlich positiven Betriebsergebnis erreicht werden!

Teil 2 dieses Beitrags veröffentlichen wir in der folgenden Ausgabe der Verbandsnachrichten, Ausgabe 2/2024.

Uwe Stengert, WP/StB, dhpg Wiesbaden, Vizepräsident des

8,5 % Gewinn erzielte, ist das Ergebnis des Mandanten negativ. In der Beratung könnte es darum gehen, den Mandantenbetrieb in Richtung Branchenzahlen

Steuerberaterverbandes Hessen, fachlicher Leiter der Steuerakademie Hessen, Vorsitzender AK BWL beim DStV, Quelle: CYAN 3/2023

DAS AKTUELLE INTERVIEW

„Über den Tellerrand schauen“

Das aktuelle Interview mit Steuerberater & Wirtschaftsprüfer Marcus Tuschen, Präsident des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe und Vizepräsident des Deutschen Steuerberaterverbandes (DStV)

VN: Lieber Herr Tuschen, Sie sind bereits seit vielen Jahren Präsident des Steuerberaterverbandes Westfalen-Lippe, was waren die wesentlichen Veränderungen im Verbandswesen Ihres Landesverbandes in dieser Zeit?



Marcus Tuschen

Marcus Tuschen: Die klassischen Bindungen der Mitglieder untereinander und die Nähe zum Verband haben sich nach meiner Einschätzung gelockert. Vor allem durch die Pandemie hat die Zahl der Präsenzveranstaltungen nicht nur im Bereich der Fortbildungen

kontinuierlich abgenommen. Die Altersstruktur der Mitglieder hat sich aufgrund der demografischen Entwicklung und der geringeren Zahl von Neubestellten weiter verschoben. Wir haben unsere ursprünglichen Ziele zur Steigerung der Mitgliederzahlen deshalb relativieren müssen und versuchen nun, die Mitgliederzahl zu halten. Weil immer mehr Kolleginnen und Kollegen im Anstellungsverhältnis verbleiben, wird unsere Kernzielgruppe der Selbstständigen tendenziell kleiner.

VN: Welche Strukturen haben sich bewährt und welche könnten geändert werden? Planen Sie aktuelle Veränderungen oder Reformen?

MT: Der Verband soll für seine Mitglieder da sein und diese bei ihrer erfolgreichen Berufsausübung unterstützen. Der Verband schafft Vorsprung, Kontakte, Vertrauen und Solidarität. Dieses Leitbild und die damit verbundenen Aufgaben werden auch in Zukunft bleiben; allerdings ändern sich aufgrund der rasanten Entwicklung der Rahmenbedingungen in unserem Beruf auch die Instrumente zur Umsetzung. Das ist ein kontinuierlicher Prozess, den wir laufend beobachten und bewerten und mit innovativen Ideen begleiten. Revolutionäre Reformen stehen aber derzeit nicht zur Debatte.

VN: Unsere Landesverbände pflegen seit vielen Jahren eine vertrauensvolle Zusammenarbeit (auch mit anderen Landesverbänden). Worin liegen die wesentlichen Unterschiede zwischen unseren beiden Landesverbänden?

MT: Abgesehen von der Anzahl der Mitglieder und der Lage unserer Regionalverbände sehe ich vor allem viele Gemeinsamkeiten in unseren Denkansätzen. Beide Verbände bieten ihren Mitgliedern qualifizierte Fortbildung und Praxishilfen bei der Organisation der Kanzleien an und pflegen im Rahmen der Interessenvertretung auf Landesebene Kontakte zur Finanzverwaltung und anderen relevanten Institutionen. Wenn man Unterschiede herausstellen will, liegen diese nach meiner Einschätzung allenfalls in der Organisationsstruktur und auf der Ebene von Satzungsbestimmungen.

VN: Was wurde in der Vergangenheit erreicht und was sehen Sie aktuell als wichtigste Aufgabe Ihres Landesverbandes an?

MT: Wir haben unsere Kontakte zur Kammer, zur Finanzverwaltung und zu unserem Finanzgericht kontinuierlich vertieft und durch viele gemeinsame Projekte weiterentwickelt. Wir werden als kompetente Gesprächspartner geschätzt. Damit haben wir viel erreicht. Wichtigste Aufgabe ist und bleibt, unseren Mitgliedern bei den aktuellen Herausforderungen durch die Digitalisierung, durch den Fachkräftemangel und durch die

zunehmende Bürokratisierung zur Seite zu stehen und sie mit Lösungsansätzen umfassend zu unterstützen.

VN: Sie sind auch Vizepräsident des DStV. Welche Aufgabengebiete decken Sie dort ab?

MT: Ich bin für den Bereich „Prüfende Berufe“ zuständig und in diesem Zusammenhang auf nationaler und internationaler Ebene tätig. Als Mitglied des Hauptfachausschusses (HFA) des IDW versuche ich, u. a. die Interessen der „kleinen“ WP-Praxen in die Facharbeit einzubringen. Ich bin seit 2016 Mitglied des Vorstands (Board of Directors) der EFAA (European Federation of Accountants and Auditors for SMEs), der europäischen Dachorganisation von Rechnungslegern und Prüfern von kleinen und mittleren Unternehmen.

Nationale Rechnungslegungsvorschriften werden wesentlich von internationalen Entwicklungen geprägt, deshalb ist es besonders wichtig, dort präsent zu sein, wo sich Auswirkungen auf unsere Arbeit als Ersteller und Prüfer von Jahresabschlüssen ergeben. Regelungen zur Abschlussprüfung wirken sich nämlich unmittelbar auch auf die Arbeit von Steuerberatern aus, deshalb liegt mir der Bereich besonders am Herzen.

VN: Der DStV ist an vielen Fronten aktiv. Was konnte bisher erreicht werden und was sind die drängendsten Probleme, die dort aktuell zu lösen sind?

MT: Der DStV ist vor allem im Bereich der steuerrechtlichen und berufsrechtlichen Entwicklungen aktiv und stark eingebunden. Wir werden insbesondere im Dialog mit der Finanzverwaltung als kompetenter Gesprächspartner und Ratgeber geschätzt und nicht als „Lobbyverein“ angesehen. Das ist ein echter Fortschritt. Der Erhalt der beruflichen Selbstverwaltung und die qualitätssichernden Vorbehaltsaufgaben für StB und WP stehen derzeit aufgrund des Drucks aus Europa in der Diskussion; deshalb ergeben sich hier sehr große Probleme, deren Lösung eine besondere Herausforderung darstellt und für den Berufsstand besonders wichtig ist.

VN: Wie sehen Sie die Zukunft des steuerberatenden Berufes und welche Aufgaben ergeben sich für den DStV und die Landesverbände daraus?

MT: Unser Beruf hat nach meiner Einschätzung weiter Zukunft! Es gilt, sich den mit dem Fachkräftemangel einerseits und der rasanten Entwicklung der Digitalisierung andererseits einhergehenden Herausforderungen zu stellen. Die Qualität in der Facharbeit muss erhalten bleiben und die Kanzleiorganisation muss gleichzeitig noch schneller optimiert werden, um damit die nötigen Effizienzgewinne generieren zu können. Die Verbändegemeinschaft muss in diesem Kontext ihrer Rolle als Vordenker und Wegbereiter für die Praxis gerecht werden. Das sind zwar keine einfachen Aufgaben; mit diesem gemeinsamen Ziel und mit vereinten Kräften sollten wir das aber meistern können.

VN: Gemeinsam lässt sich mehr erreichen: Aus diesem Grund haben der DStV, die BStBK und die DATEV eG zusammen eine Initiative gestartet, um die Steuerberatung bei der Suche nach Fachkräften zu unterstützen. Was ist Inhalt dieser Kampagne?

Die Fachkräfteinitiative soll zunächst das bestehende Image und die Attraktivität des Berufsstands aus der Sicht der Zielgruppe analysieren und konzeptionell verbessern (Imagekampagne). Im zweiten Schritt soll der Berufsstand über die Anforderungen der Zielgruppenanalyse informiert und mit möglichen Handlungsoptionen zur Gewinnung von Fachkräften versorgt (Informationskampagne) sowie zur aktiven Mitarbeit motiviert werden (Aktivierungskampagne). Einzelheiten werden momentan erarbeitet.

VN: Der Einfluss der europäischen Politik auf den steuerberatenden Beruf wie auch auf andere Freie Berufe wird immer größer. Wie geht der DStV mit diesen Herausforderungen um?

In den letzten Jahren hat der DStV seine Aktivitäten auf europäischer Ebene deutlich verstärkt und setzt dabei auf eine Mehrfachstrategie. Die EFAA und die ETAF sind als europäische Organisationen die Plattform für Diskussionen mit Kolleginnen und Kollegen aus Europa. Die Erkenntnis, welche unterschiedlichen nationalen Regelungen zum Berufsrecht international bestehen und wie diese entstanden sind, fördert das gegenseitige Verständnis für unterschiedliche nationale Ansätze und ermöglicht eine gemeinsame Sicht auf die wichtigen Dinge. Damit kann auch vermieden werden, dass das Hervorheben der Vorteile einer nationalen Regelung als nationale Besserwisserei eingeordnet wird.

den werden, dass das Hervorheben der Vorteile einer nationalen Regelung als nationale Besserwisserei eingeordnet wird.

Mit den German Tax Advisers bündeln die BStBK und der DStV die spezifischen deutschen Interessen des Berufsstands und bringen diese gemeinsam auf europäischer Ebene ein.

Schließlich werden über den BFB auch die Interessen aller Freien Berufe in Deutschland vertreten. Je größer die vertretene Branche, umso eher findet man Gehör.

Aus meiner Sicht ist aber auch klar: Wenn Deutsche nur deutsche Interessen vertreten und dabei noch auf die besondere Qualität deutscher Regelungen hinweisen, wird dies von den anderen europäischen Nationen schon aus Prinzip nicht mitgetragen. Deshalb ist die Mehrfachstrategie so wichtig.

VN: Wir hoffen, dass Ihnen Ihre zahlreichen Aufgaben noch Zeit für private Aktivitäten lassen. Was unternehmen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Da erwischen Sie mich auf dem falschen Fuß! Hinreichende Zeit für private Aktivitäten oder gar Hobbys fehlt bei mir leider. Ich bemühe mich schon seit Längerem, dies zu ändern. Gleichwohl nutze ich vorhandene freie Zeiten vor allem im Sommer gerne für spontane Treffen zum Grillen im erweiterten Familienkreis.

Das Interview mit Marcus Tuschen führten Dr. Yvonne Kellersohn und Lars-Michael Lanbin. ■

Die Geschichte des stolzen Ritters: eine Glosse um den Kampf gegen die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG

Ein schauerliches Märchen, dessen Ende noch nicht absetzbar (absehbar) ist, oder ein Erlass mit dem Namen „Jack in the box“

Was hatte sich eigentlich der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 7 Abs. 4 Sätze 1 und 2 im Jahre 1964 gedacht? Hatte er einst die Umsetzung seiner redlichen Bemühungen um eine sachgerechte Abschreibung so gesehen, wie es die Gerichte mit der Finanzverwaltung diskutieren, oder war das eigentlich ganz anders geplant?

Jedenfalls streiten wir uns heute um Themen, deren Regelung damals zum Ziel hatte, endlich einen Schlusstrich zu ziehen mit dem Streit um die Abschreibung, ob 20, 40 oder 60 Jahre.

Klar. Jeder weiß, ein Gebäude hält nicht ewig. Mit scheinbarer Ausnahme unserer Finanzverwaltung, die mit jedem Kauf eine neue Nutzungsdauer von 40 oder 50 Jahren voraussieht. Unabhängig davon, ob das Gebäude neu errichtet, modernisiert oder kaum instandgehalten ist.

Doch zurück zum Thema und was der Gesetzgeber eigentlich wollte: keinen Streit und eine einfache Glaubhaftmachung über die mögliche kürzere Nutzungsdauer nach der Bundestagsdrucksache IV/2008 vom 04.03.1964. Es ist lohnend, in diesen inzwischen bald 60 Jahre alten Zeilen zu lesen und verblüfft festzustellen, dass der Gesetzgeber das Ende der wirtschaftlichen Nutzungsdauer eigentlich ganz gut definiert hat.

Zum einen war der Gesetzgeber sich klar, dass ältere Gebäude in der Regel einer kürzeren Nutzungsdauer unterliegen als gerade erst errichtete Gebäude. Da



finden wir unter A. 1 folgende erklärende und heute noch richtige Sätze:

„Entscheidend für die Höhe der Absetzungen für Abnutzung ist hiernach vor allem die unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse für jedes Gebäude zu schätzende Nutzungsdauer. Dabei ist unter Nutzungsdauer die Zeitdauer der voraussichtlichen Nutzung des Gebäudes durch den jeweiligen Eigentümer, vom Zeitpunkt der Anschaffung oder Herstellung angerechnet, zu verstehen. Die Nutzungsdauer eines Gebäudes kann hiernach sehr unterschiedlich sein.

Sie wird z. B. bei einem Gebäude, das der Steuerpflichtige neu erstellt hat, wesentlich länger sein als bei einem in gebrauchtem Zustand erworbenen Gebäude, das vor vielen Jahren errichtet worden ist. Auf die Nutzungsdauer sind außerdem die Bauausführung, das verwendete Material, die Art der Nutzung des Gebäudes und vieles andere mehr von Einfluss.“¹

Auch setzte der Gesetzgeber unter der Maßgabe der Einschätzung der wirtschaftlichen Nutzungsdauer unter A. 3 eigentlich eine klare Definition wie folgt:

„Es kann zwar davon ausgegangen werden, dass die technische Nutzungsdauer (Standdauer) auch

¹ Aus der Bundestagsdrucksache IV/2008

bei den in den letzten Jahren erstellten massiven Wohngebäuden im Regelfall etwa 100 Jahre betragen wird, jedoch kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass sich heute die Wohngewohnheiten wesentlich schneller wandeln, als das früher der Fall war. Es muss deshalb in Zukunft damit gerechnet werden, dass Wohngebäude erhebliche Zeit vor Ablauf ihrer technischen Nutzungsdauer abgerissen oder grundlegend umgebaut werden müssen. Diese Gesichtspunkte rechtfertigen es, bei der Bemessung der Absetzungen für Abnutzung künftig allgemein von einer kürzeren Nutzungsdauer als bisher auszugehen.“²



Also. Es war klar, dass es nicht bei einzelnen Fällen bleiben wird. Zwar nicht die überwiegende Masse, doch eben eine nicht zu unterschätzende Minderzahl von Fällen. Zumal hatte man die hohe Zahl von Altbauten schon damals im Kopf. Denn zuvor hatte der Gesetzgeber dargestellt, dass trotz der Kriegszerstörungen noch immer ca. 41 % des damaligen Bestands an Wohngebäuden auf Gebäude entfielen, die vor 1918 errichtet wurden, also bereits zu diesem Zeitpunkt schon 45 Jahre und älter waren.

Somit setzte er den Schlussakzent im Gesetz, indem er feststellt:

„Macht der Steuerpflichtige glaubhaft, dass die tatsächliche Nutzungsdauer eines neueren Gebäudes weniger als 50 Jahre, eines Altgebäudes weniger als 40 Jahre beträgt, so können anstelle der Absetzungssätze von 2 bzw. 2,5 % die der tatsächlichen Nutzungsdauer entsprechenden Absetzungssätze angewendet werden. Hierdurch ist sichergestellt, dass die Neuregelung in keinem Fall zu einer Verschlechterung der Absetzungsmöglichkeiten führt.“⁴

Aus diesen Gründen hatte der Gesetzgeber zunächst aus einer Bandbreite neuer Gebäude mit einer Gesamtnutzungsdauer von bis zu 100 Jahren kurzerhand erst einmal 50 Jahre gemacht und für die bereits 40 Jahre alten Gebäude – man rechne 1964 minus 40 Jahre – eine hypothetische Gesamtnutzungsdauer von 80 Jahren und hieraus eine 40-jährige Abschreibung.

So, was machen wir nun mit denen, die „alte Schuppen“ haben? Auch da hatte der Gesetzgeber sich seinerzeit eine einfache Regelung erdacht. Zunächst war er sich sicher, dass die Masse der Fälle eine Nutzungsdauer von mindestens 50 Jahren bzw. 40 Jahre haben werden, gleichwohl war er sich im Klaren, dass es auch Gebäude mit einer kürzeren Nutzungsdauer geben wird:

„Sowohl bei den Wohngebäuden als auch bei den Betriebsgebäuden kommt es vor, dass die tatsächliche Nutzungsdauer nachweislich weniger als 50 Jahre beträgt. Die Anwendung eines Absetzungssatzes von 2 % würde in diesen Fällen zu unzureichenden Absetzungen, damit zum Ausweis überhöhter Einkünfte und zu einer überhöhten Besteuerung führen. Für diese Fälle muss deshalb zugelassen werden, dass den Absetzungen für Abnutzung die kürzere tatsächliche Nutzungsdauer des Gebäudes zugrunde gelegt wird.“³

Ja, das waren die guten Vorsätze. Da hatten die Abgeordneten noch daran geglaubt, dass die Finanzverwaltung und die Rechtsprechung damit auch besonnen umgeht.

Danach folgte jahrelanges Vergessen der eigentlichen Gründe des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG und die Rechtsprechung machte sich daran, aus dem Gesetz andere Interpretationen abzuleiten, was an der Entscheidung des BFH vom 28.09.1971, VIII R 73/68 noch kaum erkennbar war. Zuvor versuchte die Finanzverwaltung durch A. 42 Abs. 3 EStR „strenge Anforderungen“ an den Nachweis zu stellen, was der BFH jedoch in dieser Entscheidung zurückwies. ▶

² Aus der Bundestagsdrucksache IV/2008

³ Aus der Bundestagsdrucksache IV/2008

⁴ Aus der Bundestagsdrucksache IV/2008

Da dieses Urteil sich auf einen Nachweis konzentrierte, der sich nicht auf ein Gutachten bezog, wurde der vorgebrachte – kaum nennenswerte – Nachweis entsprechend zu Recht abgelehnt. Es folgten Urteile über Kinogebäude, Autos und Ähnliches. Aber nie Urteile über vorgelegte Gutachten.

Die wurden in der Folge nie vor dem BFH vorgelegt. Dementsprechend gelang es der Finanzverwaltung, bei uns Steuerberater und -innen den Eindruck zu erzeugen, dass Gutachten kaum durchsetzungsfähig sind bzw. die Nutzungsdauer gemäß der Immobilienverordnung ja was ganz anderes wären als die steuerliche Nutzungsdauer.



Der erste Fall des stolzen Ritters

Das ging aus Sicht der Finanzverwaltung lange gut, bis es ihr zu wohl wurde ob ihrer zweifelhaften Theorien und sie sich 2019 munter in die Schlachten stürzte. Doch, o Schreck: Das Abschreibungsross bäumte sich auf und brachte den schwer gerüsteten Ritter zu Fall.

Was war passiert?

Das Finanzgericht Düsseldorf, vertreten durch den 3. Senat, zweifelte an den Thesen der Finanzverwaltung, dass ein Gutachten nach der ImmoWertV nicht genüge und die Abschreibung nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG ja was ganz and... – kennen wir schon. Daher richtete das Gericht an den stolzen Ritter die Frage, welches Verfahren ihm denn vorschwebte, um einen Beweis zu erbringen. Die Intention des Gerichts: „Es muss nach Auffassung des Senats der Nachweis jedenfalls unter Anwendung einer gutachterlichen anerkannten Methodik zu erbringen sein.“

So, nun stand er da, der edle Ritter, und suchte im ganzen Land nach einem Verfahren, welches er dem Gericht als Beispiel gereichen könne. Und am dritten Tage fand er es. Voller Stolz zeigte er im Gericht eine Facharbeit. Er nannte es ein „Bausubstanzgutachten“, bei dem der Sachverständige den Abnutzungsvorrat von Baustoffen ermitteln sollte, und bezog sich auf eine Veröffentlichung von Dr. Uwe Schönfelder, der

diese Arbeit als Dissertation bei der Uni Dortmund vorlegte. Geflissentlich verschwieg der stolze Ritter, dass dieses Verfahren dafür nicht gedacht war, und fragte bei besagtem Autor nach meiner Kenntnis auch gar nicht nach.

Nun, das Ergebnis des ersten Schlachtengetümmels war ein erster Fall des stolzen Ritters: Das FG Düsseldorf entschied in seiner Entscheidung vom 12.07.2019, 3 K 3307/16 F, dass es keinen wesentlichen Unterschied zwischen einer Nutzungsdauereinschätzung im Sinne der Verkehrswertermittlung zur Kaufpreisaufteilung und der Nutzungsdauereinschätzung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG gäbe. Zwar sei die Nutzungsdauer innerhalb der Verkehrswertermittlung notwendiger Zwischenschritt und für den Nachweis der Abschreibung Hauptzweck, doch ...

„Hieraus vermag der Senat aber keinen Unterschied zwischen der (Rest-)Nutzungsdauer i. S. d. § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG und der Restnutzungsdauer i. S. d. § 6 Abs. 6 ImmoWertV zu konstruieren. ... Da im Rahmen des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG eben nicht nur auf die verbleibende technische Nutzungsdauer abzustellen ist, sondern sich der Steuerpflichtige ebenso auf eine kürzere wirtschaftliche Nutzungsdauer berufen kann, ist nicht nachvollziehbar, inwiefern es eine von der wirtschaftlichen Nutzungsdauer ‚unter Verkehrswertgesichtspunkten‘ abweichende wirtschaftliche Nutzungsdauer ‚unter einkommensteuerlichen Gesichtspunkten‘ geben könnte und wie diese zu bestimmen sein sollte.“⁵



Der zweite Fall des stolzen Ritters

Szenenwechsel in den Sitzungssaal in die Ismaninger Straße in München. Noch nie gelang es einem Kläger oder der Beklagten, einen Gutachtenfall in dieser Frage vor den BFH zu bringen. Der Autor dieser Zeilen selbst scheiterte kläglich in einer Nichtzulassungsbeschwerde. Seinerzeit hatte noch das FG Baden-Württemberg wegen der „Modellhaftigkeit“ eine Klage abgewiesen und der BFH in der Sache noch kein Interesse.

⁵ FG Düsseldorf, 12.07.2019, 3 K 3307/16 F

Da jedoch der 3. Senat die Revision für die Finanzverwaltung zugelassen hatte, war der aufmerksame Leser schon gespannt, wie sich der BFH der Sache annimmt. Insoweit war es schon bemerkenswert schön, dass der BFH sich den Zeilen der Autoren Blum/Weiss in einem Fachaufsatz in der StBP (1/2020, S. 3 ff.) erinnerte und sie wohlgefällig als Revisionsablehnung in ihre Entscheidung aufnahm.

Und so fiel der stolze Ritter ein zweites Mal. Dieses Mal vor dem BFH in seiner Entscheidung vom 28.07.2021, IX R 25/19. Der 9. Senat wollte also der Theorie der bautechnischen Betrachtung innerhalb der wirtschaftlichen Nutzungsdauer auch nicht folgen. So ein Pech.

Kein Problem. Aufstehen, Krone richten und auf zur nächsten Schlacht. ▶



20 Jahre F:IT

Seit 2004 begleiten wir Steuerberatungskanzleien auf ihrem Weg zur digitalen Kompetenz! Unser Team von rund 40 Mitarbeiter*innen, darunter erfahrene Steuerfachangestellte und Fachinformatiker*innen, versteht die einzigartigen Herausforderungen der Branche.

Wir von F:IT danken unseren Kund*innen, Partner*innen sowie Mitarbeiter*innen für 20 erfolgreiche Jahre und freuen uns auf viele weitere!

Wenn auch Ihre Kanzlei von unserem Know-how profitieren soll, melden Sie sich unter:





Der dritte Fall des stolzen Ritters

Es war schon für manche Sachverständige überraschend, dass kurzerhand im Rahmen der neuen ImmoWertV 2021 die Nutzungsdauern von vielen Gebäudetypen von 70 auf 80 Jahre erhöht wurden. Für den Autor war es die erste Gegenreaktion einer verlorenen Schlacht. Man holt sich schon mal 10 Jahre und schiebt die Schuld auf die Gutachterausschüsse.

Aber dann war es etwas länger ruhig im Laufe des Jahres 2021. Der Autor nahm Kenntnis von mehreren Fristverlängerungsanträgen der Beklagten vor dem Finanzgericht, unter anderem mit dem Hinweis, dass man einen neuen Erlass dazu bekomme.

Doch es kam kein Nichtanwendungserlass: Der stolze Ritter besann sich des letzten Satzes des Fachaufsatzes der Herren Blum und Weiss, dass doch der § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG um die Zeilen, „Die Glaubhaftmachung einer kürzeren Nutzungsdauer im Sinne des Satzes 2 kann insbesondere durch ein Verkehrswertgutachten nach den Grundsätzen der Immobilienwertermittlungsverordnung erfolgen“⁶, erweitert werden möge.

Der Autor dieser Glosse bedauert an dieser Stelle die gesetzten Folgen seiner unbedachten Äußerung, denn sie provozierte einen neuen Ritt des stolzen Ritters in die Schlacht.

Der Ritter verlagerte die Sache in den Bundestag und in das berühmte Sommerloch. Dabei übersah der stolze Ritter aber auch, dass er seinen Untergebenen die Rechtsauffassung unmöglich machte, dass in der Entscheidung des BFH vom 28.07.2021, IX R 25/19, eine Einzelfallentscheidung vorläge. Dies wird zwar in manchen Stellungnahmen der Finanzverwaltung gerne mal so zugesandt, doch ist das wenig glaubhaft, wenn das BMF in seinem Referentenentwurf zum JSTG 2022 auf Seite 73 die Äußerung tätigt:

„Nach Auffassung des BFH (BFH-Urteil vom 28. Juli 2021, IX R 25/19 – NV) können sich Steuerpflichtige, die sich auf eine kürzere tatsächliche Nutzungsdauer im Sinne des § 7 Abs. 4

Satz 2 EStG berufen, jeder geeigneten Darlegungsmethode bedienen. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung hat der BFH insbesondere die zur Verkehrswertermittlung von Grundstücken modellhaft ermittelte Restnutzungsdauer als einen nicht zu beanstandenden Ausgangspunkt für den Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer angesehen. Die vom BFH erkannte Zulässigkeit von diversen Nachweismethoden zur Schätzung von Nutzungsdauern kehrt nach Auffassung der Finanzverwaltung die Ausnahme-Betrachtung im § 7 Abs. 4 Satz 1 und 2 EStG in eine Regel-Betrachtung um.“⁷

Man spürt die Panik des stolzen Ritters vor der Schlacht. Er bemüht die Abgeordneten und möchte so tun, als würde die Finanzverwaltung einmal an die Steuerbürger denken.

„Die Prüfung der Anträge – die aufgrund der Entscheidung des BFH im Einzelfall sehr verschiedenen ausfallen werden – würde zu einer erheblichen Zunahme des Bürokratieaufwands für Verwaltung, Unternehmen und Bürgerinnen und Bürger führen. Die Beurteilung der für einen Nachweis einer kürzeren Nutzungsdauer maßgeblichen Determinanten, wie der technische Verschleiß, die wirtschaftliche Entwertung und die rechtlichen Nutzungsbeschränkungen, ist häufig streitbefangen ...“⁸

Interessant und kräftig gewürzt ist der letzte Absatz dieser Seite 73, in der der Referent des BMF tatsächlich die Ansicht vertrat, dass ja eh alle Gebäude künftig mit 3 % abgeschrieben werden können. Nun denn, es handelt sich nur um einen „Flüchtigkeitsfehler“. Dank eines sehr aufmerksamen Steuerberaters in Metzingen/Württ kam es zur schnellen Reaktion der Bundessteuerberaterkammer und zu einer stichhaltigen Stellungnahme gegen dieses Vorhaben.

Und so kam es zum dritten Fall des stolzen Ritters. Bundestag und Bundesrat strichen schlicht das Vorhaben des Ritters.

⁶ StBP Blum/Weiss, I.20, S. 3

⁷ Referentenentwurf zum JSTG 2022, S. 73

⁸ Referentenentwurf zum JSTG 2022, S. 73

Auf zur nächsten Schlacht, man bastle einen Erlass, der einen zum Neinsagen verpflichtet – „Jack in the box“.

Meint der aufmerksame Leser, dass es irgendwann mal genug mit diesem sinnlosen Krieg des Ritters gegen die Realität der Gebäudealterung haben müsse, so irrt er.

Damit kommen wir zum aktuellen Erlass des BMF vom 22.02.2023 – IV C 3 S 2196/22/10006 und zu neuen Vorgaben für die Finanzverwaltung zur Anerkennung von Gutachten über die kürzere Nutzungsdauer. Dabei stolpert der Richtliniengeber über die eigene zitierte Rechtsprechung. So zitiert er noch munter unter Tz. 7 das Urteil vom 28.09.1971, VIII R 73/68, bei dem wir eben feststellten, dass die Richterschaft genau ein solches Vorgehen ausschloss. Nämlich, an den Nachweis strenge Anforderungen zu stellen.

Genau das passiert aber bereits in der Einengung der Sachverständigenqualifikation. Tatsächlich ist im Gesetz die Glaubhaftmachung vorgesehen, nicht der sachverständige Beweis. Somit kann der Beweis nicht auf eine spezifische Gutachterform eingeschränkt werden, wenn bereits eine Nachweisform einer niedrigeren Schwelle vorliegt. Aber nicht nur das entging der Erlassgeberin.

So stellte der BFH Folgendes fest, mit Verweis auf die Autoren Blum/Weiss:

„Ungeachtet des Umstands, dass der Gesetzgeber bei der Schaffung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG das neuartige ERAB-Verfahren nicht vor Augen haben konnte, legt die Revision schon nicht hinreichend dar, dass allein ein Bausubstanzgutachten dieses Zuschnitts den vom Steuerpflichtigen im Rahmen der Anwendung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG glaubhaft zu machenden „technischen Verschleiß“ eines Gebäudes zutreffend abbilden kann; überdies ist nicht ersichtlich, dass das ERAB-Verfahren (auch) über die wirtschaftliche Entwertung oder etwaige rechtliche Nutzungsbeschränkungen, welche ebenfalls die erforderliche Schätzung der Nutzungsdauer beeinflussen können, Auskunft geben kann (ebenso Blum/Weiss, Die steuerliche Betriebsprüfung 2020, 3, 6).“⁹

Hieraus machte der Erlassgeber folgenden Wortlaut:

„Ein Bausubstanzgutachten im Sinne des sog. ERAB-Verfahrens (Verfahren zur Ermittlung des Abnutzungsvorrats von Baustoffen) ist nicht zwingend erforderlich, kann aber hilfreiche Anhaltspunkte zur Beurteilung des Einzelfalls enthalten (BFH-Urteil vom 28. Juli 2021, a. a. O.).“¹⁰

Der Autor musste die Zeilen schon mehrmals lesen, glaubte er doch, sich daran zu erinnern, dass das ERAB-Verfahren in dieser Form gerade nicht verwendbar sei und der BFH zum gleichen Schluss gelangte.

Und so reitet der stolze Ritter weiter über die Prärie und sucht sich die neuen Gegner aus. Dieses Mal mit einem Erlass, der ihn zur Ablehnung von Gutachten zwingt.

Aus diesem Grunde folgte, was kommen musste. In der für die Sachverständigen einschlägigen Fachzeitschrift GuG kam es in der Ausgabe 2023/3 zu einem Art Duell zwischen den Rittern. Insoweit wurden die Sachverständigen zum einen über den neuen Erlass des BMF in vollem Wortlaut informiert und erhielten einen Respons zu dem Erlass seitens des anderen Ritters, der dem stolzen Ritter die dringende Überarbeitung oder die Rücknahme des unglücklichen Erlasses empfiehlt.

In diesem Sinne erhalten Sie vermutlich weiter spannende Unterhaltung in den nächsten Monaten und Jahren, bis der stolze Ritter begreift, wie kontraproduktiv er sich zu den gesetzten Klimazielen in Europa verhält und die Anpassung der Gebäude an den Klimawandel unnötig erschwert.

Und so komme ich zum Ende und stelle fest:

„Und sind sie nicht gestorben, so streiten sie munter weiter.“

Wolfgang Weiss, StB, www.werttax.de
Quelle: LSWB-Magazin 4/2023

⁹ BFH, 28.07.2021, IX R 25/19

¹⁰ BMF-Erlass, IV C 3 -S 2196/22/10006

Umgehung des Zurückbehaltungsrechts durch Datenschutzrecht?

Das Zurückbehaltungsrecht ist bekanntlich das stärkste Sicherungsmittel, das dem Steuerberater im Falle offener Honorarfragen zusteht. Dieses Recht droht durch datenschutzrechtliche Ansprüche ausgehöhlt zu werden.

Seitens der Mandanten werden datenschutzrechtliche Auskunfts- und Übertragungsansprüche immer öfter als taktisches Mittel zur Durchsetzung eigener Ansprüche und zur Abwendung des Zurückbehaltungsrechts eingesetzt. Und das mit großem Erfolg. Die Rechtslage ist alles andere als eindeutig. Mit einer kleinen Änderung im BDSG könnte Abhilfe geschaffen werden.



Dr. Gregor Feiter

Die Frage, ob durch den Anspruch aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters faktisch „außer Kraft gesetzt“ wird, wird in der Instanzrechtsprechung und Literatur unterschiedlich beantwortet (siehe z. B. Kolb, BRAK-Mitt. 2022, 64 und Kirchner, StuB Nr. 3 v. 10.02.2023, 135 jeweils m. w. N.). Eine eindeutige gesetzliche Regelung existiert ebenso wenig wie höchstrichterliche Rechtsprechung.

Landesdatenschutzbeauftragte weist Steuerberater zur Datenübertragung an

Die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit NRW hat kürzlich einen Steuerberater nach Mandatsbeendigung angewiesen, die Daten des früheren Mandanten via DATEV an dessen neue Steuerberaterin zu übertragen. Ein Zurückbehaltungsrecht wegen offener Honorarforderungen stehe dem Steuerberater nicht zu, da der datenschutzrechtliche Anspruch aus Art. 20 DSGVO (Recht auf Datenübertragbarkeit) Vorrang gegenüber der berufsrechtlichen Regelung zum Zurückbehaltungsrecht in § 66 Abs. 3 StBerG habe (Vorrang des Europarechts).

Kein einheitliches Meinungsbild in Rechtsprechung und Literatur

In Rechtsprechung und Literatur wird die Problematik bislang vor dem Hintergrund des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs aus Art. 15 DSGVO behandelt, der in seinem Absatz 3 das Zurverfügungstellen einer Kopie von personenbezogenen Daten und damit einen Quasi-Herausgabeanspruch vorsieht.

Sowohl Art. 20 DSGVO als auch Art. 15 DSGVO sind auf personenbezogene Daten beschränkt. Dies sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Art. 20 DSGVO schränkt die personenbezogenen Daten noch dahin gehend ein, dass sie dem Verantwortlichen (dem Steuerberater) von der betroffenen Person „bereitgestellt“ wurden. Hierzu zählen – entgegen der Auffassung der o. g. Landesdatenschutzbeauftragten – solche Daten nicht, die der Steuerberater selbst erzeugt oder verarbeitet hat (sog. Arbeitsergebnisse).

Zu den Arbeitsergebnissen zählen insbesondere Steuererklärungen, Jahresabschlüsse und Buchführungsarbeiten. Diese vertraglich geschuldeten Arbeitsergebnisse sind Gegenstand des vertraglichen Erfüllungsanspruchs. An diesen Daten steht dem Steuerberater wegen des synallagmatischen Zusammenhangs mit dem Honoraranspruch ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB zu.

Nur „personenbezogene Daten“ sind geschützt

Sinn und Zweck datenschutzrechtlicher Ansprüche

Die Herausgabe von Arbeitsergebnissen ist von der Zielrichtung und dem Zweck des Datenschutzrechts nicht gedeckt. Nach Erwägungsgrund 63 Satz 1 DSGVO dient das Auskunftsrecht der betroffenen Person hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten dem Zweck, sich der Verarbeitung bewusst zu sein und deren Rechtmäßigkeit überprüfen zu können. Selbst wenn man mit der Rechtsprechung von einem weiten Verständnis des Anspruchs ausgeht (z. B. EuGH v. 22.06.2023, C-579/21 m. w. N.), wäre es völlig unverhältnismäßig und überzogen, dem (nicht zahlungswilligen) Mandanten aus datenschutzrechtlichen Gründen sämtliche Arbeitsergebnisse zur Verfügung zu stellen. Steuererklärungen enthalten zwar in geringem Umfang auch personenbezogene Daten. (Nur) bezüglich dieser Daten besteht ein Auskunfts- bzw. Übertragungsanspruch. Buchführungen und Jahresabschlüsse sind geprägt von Geschäftszahlen und statistischen Daten, die keinen Bezug zu Individualpersonen haben. Ein datenschutzrechtlicher Auskunfts- bzw. Übertragungsanspruch besteht bezüglich dieser Daten meines Erachtens nicht.



Hinzu kommt, dass nur natürliche Personen und nicht Unternehmen unter den Schutz der DSGVO fallen. Im Falle eines Mandatsverhältnisses mit einem Unternehmen kann sich das Unternehmen jedenfalls nicht auf die o. g. datenschutzrechtlichen Ansprüche berufen.

Grenzen der datenschutzrechtlichen Ansprüche

Der Auskunftsanspruch aus Art. 15 DSGVO und das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO darf Rechte und Freiheiten anderer Personen nicht beeinträchtigen, Art. 15 Abs. 4 DSGVO, Art. 20 Abs. 4 DSGVO. Hierzu zählt auch das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters (Herbst in Kühling/Buchner, DSGVO/ BDSG, 3. Aufl. 2020, Art. 20 DSGVO Rz. 16; Art. 29-Datenschutzgruppe, Guidelines on the right to data portability, WP 242, 13.12.2016, S. 12, 14). Wenn dies von maßgeblichen Stellen wie Landesdatenschutzbeauftragten nicht erkannt wird, dürfte dies auch daran liegen, dass alle Daten vorschnell als personenbezogene Daten qualifiziert werden, ohne dass zuvor eine differenzierte Betrachtung der Daten vorgenommen wurde. Betroffene sollten einer Aufforderung der Datenschutzaufsichtsbehörde zur Datenübertragung ▶



Wolters Kluwer

ADDISON OneClick

Das digitale Mandatenportal

- vereinfachte Zusammenarbeit mit Ihrer Mandantschaft
- zahlreiche Schnittstellen zu Drittanbietern
- digitaler Belegworkflow u.v.m.

www.wolterskluwer.de



deshalb nicht vorschnell Folge leisten, sondern Rücksprache mit ihrem Verband bzw. ihrer Kammer halten.

Lösung: Öffnungsklausel

Art. 23 Abs. 1 j) DSGVO sieht ausdrücklich vor, dass die Pflichten und Rechte gemäß den Artikeln 12 – 22 DSGVO durch den nationalen Gesetzgeber zur Durchsetzung zivilrechtlicher Ansprüche (Zurückbehaltungsrecht) beschränkt werden können (Öffnungsklausel). Dies bedeutet, dass der nationale Gesetzgeber durch eine klarstellende Regelung im BDSG Rechtssicherheit schaffen könnte. Das Auskunftsrecht ist in § 34 BDSG geregelt. Hier sollte nach dem Vorbild des § 33 Abs. 1 Nr. 2a BDSG (Informationspflicht) eine Regelung aufgenommen werden, wonach die Auskunftspflicht nicht besteht, sofern die Weitergabe der Information die Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung zivilrechtlicher Ansprüche beeinträchtigt. Hierzu zählt das Zurückbehaltungsrecht, das der Durchsetzung zivilrechtlicher (Honorar-)Ansprüche des Steuerberaters dient.

Die BStBK hat sich in ihrer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des BDSG für eine solche Klarstellung ausgesprochen. Dem hat sich die WPK angeschlossen. Die BRAK hat einen eigenen, vergleichbaren Vorschlag unterbreitet. Eine gesetzliche Klarstellung könnte helfen, das Zurückbehaltungsrecht des Steuerberaters zu stärken.

Zur Person

RA Dr. Gregor Feiter, Hauptgeschäftsführer der Steuerberaterkammer Düsseldorf und stellv. Hauptgeschäftsführer des Steuerberaterverbandes Düsseldorf, Mitglied des Ausschusses „Steuerberatungsrecht“ der BStBK, Autor und Referent zu Themen rund um das Berufs- und Vergütungsrecht

Quelle: *Verbandsmagazin 4/2023, Steuerberaterverband Düsseldorf e.V.*

Steuerhinterziehung und Wettbewerbsregister

Wird dem Geschäftsführer bzw. dem Vorstand eines Unternehmens der Vorwurf gemacht, Steuern zugunsten des Unternehmens verkürzt zu haben, stellt sich oftmals die Frage, ob er insbesondere angesichts der Delegation von steuerlichen Aufgaben überhaupt tatbestandlich gehandelt hat. Die Strafverfolgungsbehörden bejahen teilweise reflexhaft den Vorsatz. Gleichwohl ist ihnen oftmals bewusst, dass eine Beweisführung hinsichtlich der Zurechnung von Tathandlungen oder der Bestimmung des (bedingten) Vorsatzes problematisch sein könnte. „Zu null“ will man



Dr. Peter Talaska

die Angelegenheit allerdings auch nicht beenden. Also werden Kompromisslösungen erörtert. In vielen Fällen liegt es dann nahe, auf den Vorwurf der leichtfertigen Steuerverkürzung (§ 378 AO) oder des Organisationsverschuldens (§ 130 OWiG) auf der Ebene des Geschäftsleiters auszuweichen, das Strafverfahren gegen diesen mangels hinreichenden Tatverdachts nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen und dem Unternehmen im Rahmen eines Bußgeldverfahrens eine sog. Verbandsgeldbuße (§ 30 OWiG i. V. m. § 130 OWiG oder § 378 AO) aufzuerlegen.

Das Krankentagegeld der DKV für Steuerberater.

Wer unersetzbar ist, braucht gerade jetzt einen Gesundheitsschutz, der an alles denkt.

Nutzen Sie dazu die Vorteile der Gruppenversicherung mit dem Steuerberaterverband Schleswig-Holstein e.V.:

- ab 31,20 Euro mtl. Beitrag*
- Annahmegarantie für versicherungsfähige Personen
- Absicherung der weiterlaufenden Kosten des Geschäftsbetriebes

www.dkv.com/steuerberater



*) Für eine(n) 35-jährige(n) Steuerberater/-in nach Tarif KGTS für 3.000 Euro Krankentagegeld mtl. ab dem 29. Tag. (Stand: 1.4.2024)



Ein Unternehmen der ERGO

Ähnliche Diskussionen werden im Rahmen von steuerlichen Nacherklärungen geführt. Häufig besteht keine Einigkeit darüber, ob eine Selbstanzeige nach § 371 AO insbesondere ggf. mit der Folge der Zahlung eines Geldbetrags nach § 398a AO durch den Geschäftsleiter und etwaiger weiterer Tatbeteiligter persönlich oder eine rein steuerliche Korrektur nach § 153 AO – ohne weitere Zahlungsverpflichtungen – vorliegt.¹ Auch hier steht als Kompromisslösung immer wieder eine Verbandsgeldbuße zur Diskussion.

Unternehmen, die an öffentlichen Vergabeverfahren teilnehmen (wollen), sollten in solchen Fällen jedoch sensibel sein. Die vorstehend skizzierte Lösung könnte zur Fußangel werden.

1 Wettbewerbsregister

Denn mit Gesetz zur Einführung eines Wettbewerbsregisters und zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (Wettbewerbsregistergesetz – WRegG) vom 18.07.2017² wurden die Rechtsgrundlagen zur Einrichtung und Führung eines Registers „zum Schutz des Wettbewerbs um öffentliche Aufträge und Konzessionen (Wettbewerbsregister)“ in Form einer elektronischen Datenbank geschaffen.

In das Wettbewerbsregister sind u. a. rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilungen und Strafbefehle, die wegen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO ergangen sind, einzutragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1d) WRegG). Außerdem sind rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die nach § 30 OWiG, auch in Verbindung mit § 130 OWiG, u. a. wegen Steuerhinterziehungsvorwürfen ergangen sind, einzutragen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WRegG). Eine Mindeststrafe oder Mindestbuße wird insoweit nicht gefordert. Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass rechtskräftige Steuerordnungswidrigkeiten (§§ 377 ff. AO) nicht eingetragen werden.

Um das Wettbewerbsregister mit den entsprechenden Informationen zu befüllen, sieht § 4 Abs. 1 WRegG vor, dass die Strafverfolgungsbehörden und die Behörden, die zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten beru-

fen sind, in den eintragungspflichtigen Fällen unverzüglich die in § 3 Abs. 1 WRegG näher bezeichneten Daten an das Wettbewerbsregister mitteilen. Das Steuergeheimnis i. S. d. § 30 AO stehe dem nicht entgegen.

Wie alle neuen Register musste auch das Wettbewerbsregister zunächst technisch aufgebaut werden. Erst im März 2021 nahm das Bundeskartellamt den Betrieb des Wettbewerbsregisters auf und ermöglichte den mitteilenden Behörden und öffentlichen Auftraggebern, sich dort zu registrieren. Am 18.10.2021 stellte das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie das Vorliegen der Voraussetzungen für die elektronische Datenübermittlung fest und machte dies am 29.10.2021³ im Bundesanzeiger bekannt. Die Mitteilungspflicht der Strafverfolgungsbehörden und der für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Stellen nach § 4 WRegG ist entsprechend § 12 WRegG seit dem 01.12.2021 anzuwenden. Obwohl also auch die Straf- und Bußgeldsachenstellen der Finanzämter seit Ende 2021 insoweit mitteilungs-pflichtig sind, findet sich in Ziffer 136 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 AStBV (St) 2022 vom 14.03.2022 noch der Hinweis, dass die Mitteilungspflicht „bis zum Abschluss des technischen Aufbaus des Wettbewerbsregisters ausgesetzt (vgl. Schreiben des BMF vom 7. Mai 2019 – IV A 4 – S 0700/07/10048)“ sei.

Erst in Ziffer 137 Abs. 1 Nr. 4 AStBV (St) 2023 vom 04.01.2023 wurde der Anwendungszusatz gestrichen. Wörtlich heißt es nur noch: „Die nach § 30 AO dem Steuergeheimnis unterliegenden, personenbezogenen Daten sind insbesondere mitzuteilen: [...] dem Bundeskartellamt zum Eintrag in das Wettbewerbsregister rechtskräftige Strafbefehle wegen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO sowie rechtskräftige Bußgeldentscheidungen, die nach § 30 OWiG, auch in Verbindung mit § 130 OWiG, wegen einer Steuerhinterziehung nach § 370 AO ergangen sind (§ 2 Abs. 1 Nummern 1 und 3, § 4 Abs. 1 WRegG).“

Dies mag der Grund dafür sein, dass auch in den Erörterungen mit den Strafsachenstellen der Finanzämter das Thema Wettbewerbsregister erst seit diesem Jahr präsent geworden ist.

¹ Zur nur bedingt hilfreichen Abgrenzung der Finanzverwaltung siehe Tz. 2.5 AEAO zu § 153

² BGBl 2017 I 2739

³ BAnz AT 29.10.2021 B3



In materieller Hinsicht schränken §§ 2 und 4 WRegG die zu Beginn erwähnte pragmatische Lösung zur Beendigung des Steuerstrafverfahrens gegen den Geschäftsleiter – jedenfalls für an öffentlichen Aufträgen interessierten Unternehmen – deutlich ein. Denn gemäß § 123 Abs. 4 Satz 1 GWB schließen öffentliche Auftraggeber ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren aus, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandskräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde oder die öffentlichen Auftraggeber auf sonstige geeignete Weise die Verletzung einer steuerlichen Zahlungsverpflichtung nachweisen können.

Zudem sind nach § 6 Abs. 1 WRegG u. a. öffentliche Auftraggeber nach § 99 GWB seit dem 01.06.2022 vor der Erteilung eines Zuschlags in einem Verfahren über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem geschätzten Auftragswert ab 30.000 Euro (netto) zur Abfrage des Wettbewerbsregisters verpflichtet.

2 Beratungshinweis: Beendigung des Verfahrens über § 378 AO

Ist die Strafverfolgungsbehörde zu einem Einvernehmen bereit, könnte das Strafverfahren gegen den Ge-

schäftsleiter mangels Nachweises eines Vorsatzes nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt werden. Das Verfahren könnte sodann in ein Ordnungswidrigkeitenverfahren gegen den Geschäftsleiter übergeleitet und eine Geldbuße gegen ihn persönlich gemäß § 378 AO ausgesprochen werden. Eine rechtskräftige Geldbuße nach § 378 AO wird – wie bereits ausgeführt – nicht in das Wettbewerbsregister eingetragen. In der Nacherklärungssituation würde sogar eine Bußgeldbefreiung nach § 378 Abs. 3 AO vorliegen. In diesem Fall wäre mit der Strafsachenstelle allerdings direkt zu klären, ob von der Verfolgung eines Organisationsverschuldens nach § 130 OWiG abgesehen wird.⁴

3 Beratungshinweis: Beendigung des Verfahrens über § 29a OWiG

Einen alternativen Ausweg kann die Regelung des § 29a OWiG bieten. Danach kann gegen denjenigen, der durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung oder für sie etwas erlangt hat und der Täter für ihn gehandelt hat (§ 29a Abs. 2 OWiG), bei Verzicht auf die Festsetzung einer Geldbuße gleichwohl die Einziehung eines Geldbetrages bis zu der Höhe angeordnet werden, die dem Wert des Erlangten entspricht. Genau genommen ist § 29a OWiG für die eingangs geschilderten Konstellationen nicht einschlägig. Denn die Steuern und steuerlichen Nebenleistungen des Unternehmens sind typischerweise gezahlt, es ▶

⁴ Die Frage der Anwendbarkeit der steuerlichen Gefährdungsdelikte oder des Ordnungswidrigkeitenrechts nach Abgabe einer Selbstanzeige ist umstritten, vgl. z. B. KRUMM in Tipke/Kruse, AO/FGO, § 377 AO Rz. 23

(Sep. 2022); TALASKA in Kohlmann, Steuerstrafrecht, § 379 AO Rz. 680 ff. (Sep. 2021); jeweils m. w. N.

gibt also im Ausgangspunkt nichts mehr einzuziehen und eine Ahndung (Geldbuße) sieht § 29a OWiG gerade nicht vor. Gleichwohl findet man – wenn alle Beteiligten wollen – Anknüpfungspunkte für eine Abschöpfung, z. B. weitere Zins- oder Liquiditätsvorteile, quasi als Ersatz für eine Geldbuße.

Einziehungsentscheidungen werden nicht in das Wettbewerbsregister eingetragen.

4 Beratungshinweis: Vorzeitige Löschung der Eintragung durch sog. Selbstreinigung

Gelingt der Abschluss auf diese Art nicht und ist eine Eintragung im Wettbewerbsregister nicht zu vermeiden, lohnt sich ein Blick auf das sog. Selbstreinigungsverfahren (§ 8 WRegG i. V. m. § 10 WRegV).

Unternehmen, die wegen bestimmter Wirtschaftsdelikte vom Vergabeverfahren auszuschließen sind oder ausgeschlossen werden können, haben die Möglichkeit, sich selbst zu reinigen. Genügt die Selbstreinigung den vergaberechtlichen Anforderungen (im Einzelnen § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB bzw. § 125 GWB), darf das Unternehmen nicht mehr aufgrund dieses Fehlverhaltens vom Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

Korrespondierend hierzu sieht § 8 WRegG eine vorzeitige Löschung aus dem Wettbewerbsregister vor: Gemäß § 7 Abs. 1 WRegG werden Eintragungen wegen Steuerhinterziehung (§ 2 Abs. 1 Nr. 1d) WRegG) spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag der Rechts- oder Bestandskraft der Entscheidung gelöscht. Eintragungen von Verbandsgeldbußen (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 WRegG) werden spätestens nach Ablauf von drei Jahren ab dem Tag gelöscht, an dem die Entscheidung unanfechtbar geworden ist.

Danach darf die der Eintragung zugrunde liegende Straftat oder Ordnungswidrigkeit in Vergabeverfahren nicht mehr zum Nachteil des betroffenen Unternehmens verwertet werden (§ 7 Abs. 2 WRegG). Das eingetragene Unternehmen kann gemäß § 8 Abs. 1 WRegG bei der Registerbehörde beantragen, dass die Eintragung wegen Selbstreinigung (siehe oben §§ 123 Abs. 4 Satz 2, 125 GWB) vor Ablauf der Lösungsfrist aus dem Wettbewerbsregister gelöscht wird. Der Antrag ist zu-

lässig, wenn das Unternehmen ein berechtigtes Interesse an der vorzeitigen Löschung glaubhaft macht.

Nach den Leitlinien des Bundeskartellamts zur vorzeitigen Löschung einer Eintragung aus dem Wettbewerbsregister wegen Selbstreinigung⁵ kann ein Unternehmen zum einen zu einer bereits vorliegenden Eintragung im Wettbewerbsregister ein Formular hinterlegen, mit welchem das Unternehmen einen abfragenden Auftraggeber darüber informiert, dass es aus seiner Sicht die Voraussetzungen einer Selbstreinigung bereits erfüllt hat. Zum anderen kann ein Unternehmen beim Bundeskartellamt als Registerbehörde beantragen, angesichts durchgeführter Selbstreinigung vorzeitig aus dem Register gelöscht zu werden. Ein solcher Antrag ist unabhängig von einem konkreten Vergabeverfahren. Er steht jedoch nur Unternehmen offen, die in das Register eingetragen sind und sich auf die Vergabe öffentlicher Aufträge bewerben oder dies beabsichtigen.

Im Falle einer Eintragung wegen einer rechtskräftigen Verurteilung wegen Steuerhinterziehung nach § 370 AO erfolgt die Selbstreinigung gemäß § 123 Abs. 4 Satz 2 GWB durch Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen oder einer Verpflichtung zur Zahlung.⁶ Im Falle der Eintragung wegen einer rechtskräftigen Verbandsgeldbuße z. B. wegen (steuerlichen) Organisationsverschuldens sieht § 125 WRegG vor, dass das Unternehmen dem öffentlichen Auftraggeber nachweist, dass es kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt:

- ▶ Das Unternehmen muss den verursachten Schaden ausgleichen oder sich jedenfalls hierzu verpflichten.
- ▶ Das Unternehmen muss mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber bzw. der Registerbehörde aktiv zur Aufklärung zusammenarbeiten. Art und Umfang der Ko-

⁵ Stand: November 2021; abrufbar unter https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/WettbewReg/Leitlinien_vorzeitige_Loeschung.html?nn=16155424 (Abruf am 29.06.2023)

⁶ Gleiches gilt für die Beitragsvorenthaltung nach § 266a StGB.

operation richten sich nach den Umständen des Einzelfalls. Nach den Leitlinien des Bundeskartellamts stellt eine geständige Einlassung im Rahmen einer einvernehmlichen Verfahrensbeendigung einen Anhaltspunkt für die Kooperationsbereitschaft des Unternehmens dar.

- ▶ Das Unternehmen muss konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen (Compliance-Maßnahmen) ergreifen, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Nach § 8 Abs. 4 WRegG sind bei der Bewertung der von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens zu berücksichtigen.⁷

Fazit

Bei der Verteidigung von Geschäftsführern von Unternehmen, die an öffentlichen Vergabeverfahren teilneh-

men, gilt es, die Nebenfolgen einer Verständigung mit den Ermittlungsbehörden nicht aus dem Blick zu verlieren. Die Eintragungen zum Gewerbezentralregister (§ 149 GewO) haben die meisten Berater im Hinterkopf. Lassen Sie sich nicht vom Wettbewerbsregister überraschen!

Über den Autor

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht
Dipl.-Finanzwirt (FH) Dr. Peter Talaska

Dr. Talaska ist seit 2011 Partner im Kölner Büro der Rechtsanwälte Steuerberater Streck Mack Schwedhelm Partnerschaft mbB, Köln Berlin München. Schwerpunkt seiner Tätigkeit ist die präventive steuerstrafrechtliche Beratung sowie die Steuerstrafverteidigung. Darüber hinaus berät und vertritt er in erster Linie mittelständische Unternehmen im Steuerstreit mit den Finanzbehörden (Betriebsprüfungs-, Einspruchs- und Klageverfahren).

Seit 2007 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und seither bei Streck Mack Schwedhelm tätig.

Quelle: cyan 2/2023

⁷ Vertiefend zum Selbstreinigungsverfahren Stöcklein/Wendt, NZWiSt 2023, 241

Aktuelle Urteile des Schleswig-Holsteinischen Finanzgerichts

Az.: 5 K 7/23
Urteil vom 25. Oktober 2023

Stichwort:

Während einer Rundreise (hier durch Europa) wird der Wohnsitz nach § 8 AO nicht bereits deshalb aufgegeben, weil diese 12 Monate andauert. Eine zeitliche Grenze i. S. eines „Maximalaufent-

halts“ kann abstrakt nicht festgelegt werden. Die Dauer des Aufenthaltes allein reicht für die Bewertung, ob ein Wohnsitz aufgegeben oder beibehalten wird, nicht aus. Insbesondere das Alter des Kindes und der Zweck des Auslandsaufenthalts sind mit zu berücksichtigen.

§ 62 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 1 Satz 3 EStG; § 8 AO

STEUERRECHT

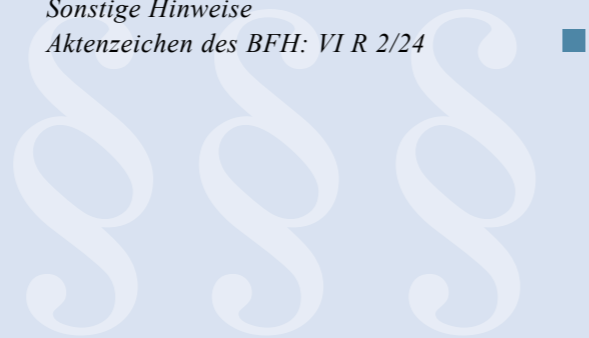
Az.: 3 K 88/22
Urteil vom 15. Dezember 2023

§§ 149, 152 AO; Art. 97 § 36 EGAO

Stichwort:

Sonstige Hinweise
Aktenzeichen des BFH: VI R 2/24

Bei verspäteter Abgabe der Einkommensteuererklärung für das Jahr 2019 kann wegen der gesetzlich verlängerten Abgabefrist (aufgrund der Corona-Pandemie) ein Verspätungszuschlag nach Ablauf der gesetzlich verlängerten Abgabefrist nicht nach § 152 Abs. 2 AO – sondern allenfalls nach § 152 Abs. 1 AO – festgesetzt werden.



MARKETING

Braucht Ihre Website ein Makeover?

In der digitalen Welt sind Websites das meistgenutzte Instrument, um sich über Dienstleistungen zu informieren. Erwartet werden schnelle, übersichtliche Informationen, benutzerfreundlich und ansprechend aufbereitet. Ist Ihr Inhalt nicht zielführend oder erst gar nicht auffindbar, ist eine andere, bessere Website nur einen Klick entfernt und kann den Traffic generieren, den Sie gerne hätten.



Nina Fuchs

Folgend zeigen wir auf, wann es dringend Zeit wird, Ihrer Website ein Makeover zu gönnen.

Der Markt entscheidet

Als Steuerberater:in wissen Sie genau, wie dynamisch die Branche ist: Wenn stetig steuerlichen Vorschriften und Anforderungen hinzukommen und eine Änderung die nächste jagt, muss Ihre Website bereit sein, sich diesem Informationsfluss anzupassen. Veraltete oder sogar falsche Informationen auf Ihrer Homepage sind ein No-Go und Reputationskiller.

Warnzeichen rechtzeitig erkennen

Die Zahlen lügen nicht: Wenn Sie keine neuen Mandant:innen mehr betreuen können, weil die Ressourcen nicht vorhanden sind, dann sollten Sie die Alarmsirenen hören und handeln, bevor der Stress für Ihr Team zu viel wird. Schafft es Ihre aktuelle Website, Sie tatsächlich bei der täglichen Arbeit und der Mitarbeiter:innensuche zu unterstützen?

Wann ist es Zeit für einen Relaunch der Website?

Heute ist ein moderner, responsiver und benutzerfreundlicher Webauftritt unerlässlich, um im Wettbewerb Schritt zu halten und das Potenzial Ihrer Kanzlei voll auszuschöpfen. An folgenden Zeichen erkennen Sie, ob Ihre Website noch mithalten kann:

MARKETING

Die digitale Darstellung

Werfen Sie einmal einen ehrlichen, möglichst objektiven Blick auf Ihre aktuelle Website: Finden Sie auf Anhieb die wichtigsten Informationen? Wirken Design und Nutzbarkeit einladend? Wenn Ihre Website aussieht, als wäre sie in einer Zeitkapsel aus den 90ern versteckt gewesen, ist es höchste Zeit, sie auf den neuesten Stand zu bringen.

Usability und Anpassungsfähigkeit

Ihre Website soll in erster Linie echten Service bieten. Wenn sie aber so kompliziert wie ein Steuerklärungsf formular ohne Erklärung ist, dann machen Sie es Ihren Besucher:innen schwer – und erhöhen stark die Chancen, dass diese einfach zum nächsten Suchergebnis weiterklicken. Achten Sie auf leichte Nutzbarkeit und Flexibilität. ▶

Security

KEIN EINLASS FÜR BEDROHUNGEN



Ihre Kanzlei-Daten sind mit unseren IT Security-Lösungen erstklassig geschützt. **Kommen Sie auf die sichere Seite – nutzen Sie unsere kostenfreie Beratung.**



Gilt für die Firmen Hugo Hamann und Heintr. Hünicke



JETZT TERMIN VEREINBAREN

anfrage-it@buerokompetenz.de



hamann erichsen hünicke

Bedeutung von SEO

Googeln Sie doch einmal nach Steuerberater:innen in Ihrer Region und schauen Sie, auf welchem Platz der Suchergebnisse Sie landen. Wenn Ihre Website in den Tiefen der Suchergebnisse von Google vergraben ist, ist das so, als würde sie überhaupt nicht existieren. Gönnen Sie sich und Ihrer Homepage eine effektive SEO-Strategie.

Nachwuchsgewinnung nicht vernachlässigen

Der Kampf um die besten Köpfe wird nicht einfacher. Toptalente in der Steuerberatung suchen nach modernen und innovativen Kanzleien. Wenn Ihre Website ver-

altet und wenig einladend aussieht, verpassen Sie die Chance, die besten Nachwuchstalente für Ihr Team zu gewinnen. Ein ansprechender Karrierebereich ist Pflicht!

Zeigen Sie, dass Ihre Kanzlei im digitalen Zeitalter auf dem neuesten Stand ist, und begeistern Sie Mandant:innen wie potenzielle Mitarbeiter:innen! Ein Re-launch ist der Schlüssel, um auf dem Laufenden zu bleiben, die besten Talente anzulocken und kostbare Zeit zu sparen.

Nina Fuchs, Marketingexpertin

*Atikon Marketing & Werbung GmbH
Kornstraße 15, A-4060 Leonding
www.atikon.com*

Impressum

Verbandsnachrichten des Steuerberaterverbands Schleswig-Holstein e. V.

Willy-Brandt-Ufer 10, 24143 Kiel · Tel. (04 31) 9 97 97-0, Fax (04 31) 9 97 97-17 · E-Mail: info@stbvsh.de, Internet: www.stbvsh.de
Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Verantwortlich für den Inhalt:

Dr. Yvonne Susanne Kellersohn, GF; Lars-Michael Lanbin, StB; Dipl.-BWin (FH) MIB Julia Pagel-Kierdorf, StB; Hans-Hermann Riese, StB

Alle Angaben ohne Gewähr. Beiträge unter den Rubriken „Rezensionen, Kuriositäten“ und die mit vollem Namen gekennzeichneten Artikel brauchen mit der Auffassung des Verbands nicht übereinzustimmen.

Genderhinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird von einigen Autorinnen und Autoren bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Stellenbörse:

Mit unserer Stellenbörse auf www.stbvsh.de sind wir stets aktuell und up to date. Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Homepage, Rubrik Dienstleistungen.

Konzeption & Gestaltung:

Claudia Driesen · Grafik Design
Tel. (0 43 42) 7 88 69 88 · mobil (01 72) 7 86 71 44 · www.driesen-design.de

Titelbild:

© Marco2811 | Adobe Stock

Druck:

Druckzentrum Neumünster GmbH, Neumünster



Berufsunfähigkeit mit verkürzten Gesundheitsfragen absichern? Einfach machen.

Freie Berufe → Verbandsvorteile für Steuerberater

Eine Krankheit oder ein Unfall kann jeden schnell erwischen! Was aber, wenn Sie dann nicht mehr oder nur noch eingeschränkt arbeiten können? Mit einer Berufs-unfähigkeitsversicherung (BU) von HDI sichern Sie Ihre Existenz ab. Passgenau und leistungsstark.

Wir arbeiten seit Jahren eng mit Ihrem Verband zusammen und haben speziell für Verbandsmitglieder ein besonderes Paket für die BU geschnürt: Nur als Verbandsmitglied profitieren Sie von verkürzten Gesundheitsfragen¹⁾ und weiteren exklusiven Vorteilen. Sprechen Sie uns an!

Wir sind HDI. #Möglichmacher

Exklusiv für Mitglieder im Steuerberaterverband.

In Kooperation mit



HDI AG
Peter Trecksler
Leiter Gebiet Hamburg-
Kiel-Rostock

Sachsenstraße 8
20097 Hamburg
Mobil +49 173 630 8446
peter.trecksler@hdi.de

1) Für alle verkaufsoffenen BU- und Rententartarife gültig.

Die Fettsteuer in Dänemark: Ein Lehrstück in Sachen Steuerpolitik

Manchmal ist die Welt der Steuern wie ein guter Witz – man kann entweder darüber lachen oder weinen. Das neueste Kapitel dieser kuriosen Saga kommt aus Dänemark, wo die Regierung im Jahr 2011 beschloss, eine Fettsteuer einzuführen, um die Bürger zu gesünderem Essen zu erziehen. Doch wie so oft im Leben kam es anders als gedacht.

Butter, Sahne, Fleisch und selbst die heiß geliebte Schokolade wurden teurer. Doch anstatt die dänischen Bürger zu einem gesünderen Lebensstil zu bewegen, führte die Fettsteuer nur dazu, dass sie ihre Einkäufe über die Grenze verlagerten. Plötzlich waren Supermärkte im Ausland beliebter als jemals zuvor. Da konnte die dänische Regierung wohl nicht mehr lachen!

Die Abschaffung dieser Steuer nach einem Jahr war letztendlich eine Frage der Vernunft. Die Verwal-



tungskosten stiegen, die Produzenten wurden mit bürokratischen Hürden konfrontiert, und die Einzelhändlerverbände schlugen Alarm. Es war ein kurzes, aber denkwürdiges Kapitel in der Geschichte der Steuerpolitik, das uns zeigt, dass gute Absichten manchmal nicht ausreichen.

Aber lassen Sie uns nicht vergessen, dass der Kampf gegen ungesunde Essgewohnheiten weitergeht. Die dänische Gesundheitsministerin kündigte an, dass neue Strategien in der Ernährungspolitik gefunden werden sollten. Vielleicht war die Fettsteuer ein kleiner Ausrutscher im Buch der dänischen Geschichte, aber sie wird sicherlich in Erinnerung bleiben – als eine Lehre darüber, wie wichtig es ist, die Auswirkungen einer Steuer genau zu bedenken, bevor man sie einführt.

In diesem Sinne, möge die Welt der Steuern auch weiterhin für uns alle lehrreich und manchmal sogar ein wenig amüsant sein!

Fotos: Adobe Stock
© Olga Murzaeva/Stocksy (Torte)
© Marcin Sliwka (Muffins)



Mitgliederversammlung 2024



31. Mai 2024 im „Hotel Breitenburg“ in Breitenburg

Die ehemaligen Stallungen des gräflichen Gutshofes Gut Osterholz wurden 2021 aufwendig umgebaut. Daraus entstand im Zusammenspiel zwischen Tradition und Moderne das „Hotel Breitenburg“. Dieses exklusive Hotel mit seiner faszinierenden Geschichte ist der Veranstaltungsort unserer diesjährigen Mitgliederversammlung, zu der wir Sie herzlich einladen.

Es gibt viele Möglichkeiten, einen Aufenthalt im „Hotel Breitenburg“ ganz nach den persönlichen Vorlieben zu gestalten. Ob ruhig und beschaulich, naturverbunden oder aktiv – wofür Sie sich auch entscheiden, es gibt immer ein passendes Angebot.

Am 31. Mai bietet sich Ihnen die Gelegenheit, dieses Luxushotel, eingebettet in die wunderschöne Natur Schleswig-Holsteins, umgeben von altem Baumbewuchs, im Rahmen unserer Mitgliederversammlung näher kennenzulernen. Wir freuen uns auf Sie!

31. Mai 2024: „Hotel Breitenburg“ –
Save the Date!

www.hotel-lighthouse.de

MAXIMALE ENTLASTUNG VOLLE TRANSPARENZ

Digitalisieren Sie Ihr Honorarmanagement mit der StBVS!



Direkte und sichere Bezahlung



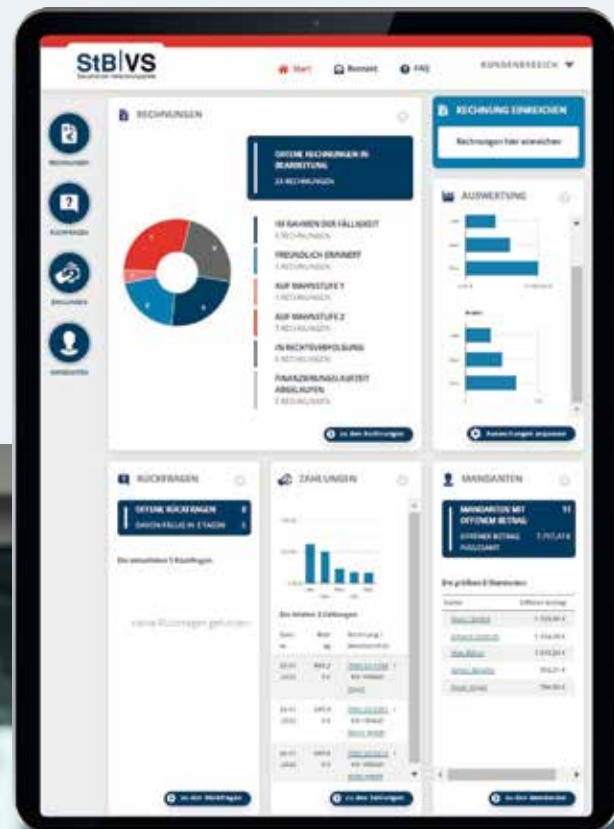
Kein Ausfallrisiko



Vielfältige Zahlungsmöglichkeiten



Große Zeitersparnis



www.stbvs.com